

Das Einmaleins des Pferderechts



Ein Ratgeber und Nachschlagewerk
für alle Praktiker zu Pferdekauf,
Pensionspferdehaltung und
Tierhalterhaftpflicht



Olga Alexandra Voy-Swoboda wurde 1977 in Tübingen geboren und ist heute als Rechtsanwältin in Emsdetten tätig. Sie ist dort seit 2009 Partnerin der bolwindokters [Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer] Partnerschaftsgesellschaft. Die passionierte Reiterin studierte Kommunikations- und Rechtswissenschaften in Lüneburg und Münster in Westfalen, wo sie bis heute lebt. Sie wuchs mit Pferden auf und stellte eigene und fremde Pferde erfolgreich in Dressur- und Dressurpferdeprüfungen vor. Seit Beginn ihrer anwaltlichen Tätigkeit im Jahr 2004 ist das Pferdesportrecht neben ihrer Fachanwaltschaft im Medizinrecht das besondere „Steckenpferd“ der Juristin. Sie veröffentlicht regelmäßig Fachartikel in verschiedenen Reitsportmagazinen und hält Vorträge vor Fachpublikum.

Mehr Informationen unter: www.pferdesportanwalt.de

Vorwort zur 2. Auflage	7
Einleitung: Vom Nutztier zum Verbrauchsgut	8

1.0 Der Pferdekauf

1.1. Der Ankauf	12
1.1.1. Kauf per Handschlag	12
1.1.2. Die Kaufuntersuchung	13
1.1.3. Die Garantie	15
1.2. Die Gewährleistungsrechte des Käufers	15
1.2.1. Der Mangel	16
1.2.2. Die Nacherfüllung	19
1.2.3. Minderung, Rücktritt und Schadensersatz	21
1.2.4. Das Rückgewährschuldverhältnis	23
1.3. Der Verkauf	24
1.3.1. Der private Verkauf	24
1.3.2. Der gewerbliche Verkauf	26
1.4. Der Vermittler	28
1.4.1. Offenlegung der Parteieigenschaft	28
1.4.2. Eigenhaftung des Vermittlers	29
1.5. Die Reitpferdeauktion	29
1.6. Der Schutzvertrag	30
1.7. Warum dieses Buch keinen Musterformularvertrag enthält	32

2.0 Die Tierarzthaftung

2.1. Haftung im Rahmen der Kaufuntersuchungen	36
2.1.1. Wer haftet gegenüber wem?	36
2.1.2. Für welche Fehler haftet der Tierarzt?	37
2.1.3. Kausalität, Schaden, Beweislast	39
2.2. Haftung bei der tierärztlichen Behandlung	40
2.3. Vertragliche Haftungsbeschränkungen	42

3.0 Die Pferdepension

3.1. Dogmatische Einordnung	46
3.2. Einstellung per Handschlag	46
3.3. Der schriftliche Pensionsvertrag	47
3.3.1. Inhalt	47
3.3.2. Preiserhöhung und Preisminderung	48
3.3.3. Kündigung	49
3.3.4. Pfandrecht am Pferd	51
3.3.5. Haftung und Versicherungen	53

Inhalt

4.0 Die Tierhalterhaftung

4.1. Allgemeines	60
4.2. Ausschlussstatbestände	60
4.2.1. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	60
4.2.2. Vertraglicher Haftungsausschluss	61
4.2.3. Sozialversicherungsrechtlicher Haftungsausschluss	62
4.2.4. Unfallversicherungsschutz im Sportverein	63
4.3. Der private Tierhalter	64
4.4. Die Verwirklichung der Tiergefahr	66
4.5. Mitverschulden des Geschädigten	66
4.6. Gegenseitige Tiergefahr	67
4.7. Tiergefahr und Straßenverkehr	67
4.8. Mitverschulden Dritter	68
4.9. Der Nutztierhalter	69
4.10. Die Tierhüterhaftung	70
4.11. Die Reitbeteiligung	71
4.12. Die Ausfalldeckung	73



Vorwort

zur 2. Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

die große und durchweg positive Resonanz auf diese Broschüre hat dazu geführt, dass bereits eine Vielzahl von Exemplaren nachgedruckt und nachgeliefert werden musste. Dies wiederum hat uns, die LVM und meine Person, motiviert, den Ratgeber noch einmal komplett zu überarbeiten und zu aktualisieren, um Ihnen ein noch ansprecheres und umfassenderes sowie dem aktuellen Stand der Rechtsprechung angepasstes Werk an die Hand zu geben.

So sind neben dem neuen Layout auch neue, viel gefragte Themen eingefügt worden, wie z. B. der Auktionskauf, die Reitbeteiligung und die Haftung des Tierarztes. Die neueste Rechtsprechung aus den Jahren 2009 und 2010 ist bei den Fallbeispielen berücksichtigt worden.

Wir wünschen Ihnen damit viel Freude und hoffen, auch in Ihrem Alltag somit ab und zu erste Hilfe leisten zu können.

Mit reiterlichen Grüßen

Olga Voy-Swoboda

Als ich 1993 mein Reitabzeichen machte, wurden noch die sieben Gewährsmängel beim Pferd auswendig gelernt – beruhend auf dem kaiserlichen Viehkaufrecht von 1899. Trat damals einer dieser sieben Hauptmängel innerhalb der sechswöchigen Gewährleistungsfrist auf, konnte man den Kauf rückgängig machen. Dies galt für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Schafe, Schweine und Rinder. Immerhin haben die damals eigens für den Viehkauf geschaffenen Regeln 100 Jahre überdauert und das Pferdegeschäft nachhaltig geprägt, bis sie schließlich der Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinie im Rahmen der Schuldrechtsreform 2002 zum Opfer fielen. Rechtspolitische Absicht der Gesetzesänderung war dabei der verbesserte Schutz des Verbrauchers im Hinblick auf Qualität, Sicherheit und Mangelfreiheit der Kaufsache. In diesem Zusammenhang wurde dann auch das allgemeine Schuldrecht reformiert sowie einige Änderungen im Schadensrecht vorgenommen.

Selbst Tierarzt- und Landwirtschaftsverbände hielten die kaiserlichen Viehkaufregeln für längst überholt und reformbedürftig. Schließlich ist das Pferd heutzutage kein „Vieh“ mehr, sondern ein weit verbreitetes, zu Sport- und Freizeitwecken genutztes Luxusgut, für das man mitunter Phantasiepreise bezahlt. Die Tiermedizin ist heute in ihren Diagnose- und Therapiemöglichkeiten so weit fortgeschritten, dass selbst kleinste röntgenologische Veränderungen nicht nur festgestellt und operativ entfernt werden können, sondern teilweise sogar

deren Entstehungszeitraum datiert werden kann. Auch an der Landwirtschaft ist das Pferdegeschäft nicht spurlos vorbeigegangen. Schließlich ist in den letzten 100 Jahren ein Großteil der landwirtschaftlichen Produktion dem Dienstleistungssektor gewichen und viele kleinere bis mittlere Betriebe konnten sich durch das wachsende Interesse der Bevölkerung am Reitsport in die Pensionspferdehaltung retten. Jedes Wochenende finden überall in Deutschland zahlreiche kleine, mittlere und große Reitturniere statt. Damit hat sich der Pferdesport von einer Freizeitbeschäftigung für Privilegierte zum Breitensport entwickelt. Neben der alle zwei Jahre statt findenden Equitana in Essen, der „größten Pferdemesse Europas“, gibt es mittlerweile jährlich mehrere etablierte Großveranstaltungen zum Thema Pferd, neuerdings werden sogar Pferdeshows und Musicals mit Pferden dargeboten. In Anbetracht dieser Entwicklung verwundert es keineswegs, dass es seit 2005 sogar den „Deutschen Pferdrechtstag“ gibt – eine Tagung, die von Anwälten, Tiermedizinern und Richtern besucht wird und bei der die neuesten Erkenntnisse der Rechtsprechung, Vertragsgestaltung und Tiermedizin auf diesem Gebiet ausgetauscht werden. Mittlerweile gibt es sogar mehrere Tagungen dieser Art im Jahr. Die verstärkte Aufmerksamkeit und das Interesse am Thema Pferd und Recht rechtfertigt sich durch die immer größer werdende Aktivität in diesem Bereich und die damit zwangsläufig aufgrund zuwiderlaufender Interessen häufiger

auftretenden Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiet: Enttäuschung beim Pferdekauf, Ärger mit dem Stallbesitzer oder dem Verpächter der Reitanlage und nicht zuletzt zahlreiche Unfälle und Schäden – Reiten ist schließlich eine der unfallträchtigsten Sportarten überhaupt. Die gesetzlichen Regeln sind dabei heute keineswegs komplizierter als früher – eher das Gegenteil ist der Fall. Die Problematik steckt oft vielmehr in der Gesetzesauslegung, der Vertragsgestaltung und darüber hinaus in komplexen tiermedizinischen Zusammenhängen, die häufig einen Rechtsstreit entscheiden.

Einleitung

Vom Nutztier zum Verbrauchsgut

Dieses Buch soll ein Ratgeber für alle Praktiker sein, die mit Pferden beruflich oder in ihrer Freizeit zu tun haben. Es soll mit einfachen Worten und praktischen Beispielen die Regeln erklären und als Nachschlagewerk in bestimmten Situationen dienen. Der Inhalt kann keine individuelle anwaltliche Beratung im konkreten Einzelfall ersetzen.



Der Pferdekauf

1.0

1.1. Der Ankauf

Im Idealfall wird ein Pferd gekauft, das man bereits über einen längeren Zeitraum beobachten und ausprobieren konnte, dessen Besitzer man gut kennt und vertraut. Dieser Fall stellt allerdings die eher seltene Ausnahme dar und selbst dann kann auf einmal ein gesundheitlicher Mangel des Pferdes auftreten, mit dem möglicherweise auch der Verkäufer vorher nicht gerechnet hat.

Die Regel ist hingegen die Suche auf dem freien Markt, auf Auktionen, über Anzeigen, das Internet, die Vermittlung durch den Reitlehrer sowie beim Züchter oder Pferdehändler. Wenn dann endlich das passende Pferd gefunden ist, stellt sich die Frage nach dem entsprechenden Kaufvertrag.

1.1.1. Kauf per Handschlag

Kurioserweise lehnen in der Praxis immer noch viele Verkäufer einen schriftlichen Kaufvertrag ab, während gerade private Käufer häufig mit einem Vertragsvordruck aus dem Internet aufwarten, um alles schriftlich zu regeln. Damit können sich beide Parteien gleichermaßen ein „Eigentor“ schießen. Warum, wird insbesondere im Laufe des Kapitels 1.3. „Der Verkauf“ deutlich werden.

Für den **Käufer** eines Pferdes, gleich ob dieser privat oder gewerblich handelt, gilt grundsätzlich der Kauf per Handschlag rechtlich als durchaus günstige Form der Vertragsgestaltung. Denn solange keine besonderen schriftlichen oder

mündlichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen werden, gelten schlichtweg die gesetzlichen Regelungen – und diese kommen dem Käufer durchweg entgegen.

Dabei wird Handschlag in der Weise definiert, dass die Parteien sich einig sind darüber, **wer welches Pferd von wem kauft und zu welchem Preis**. Diese drei Grundelemente (Parteien, Kaufsache, Preis) sollten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Käufer und Verkäufer geklärt sein. Dabei ist der sprichwörtliche „Handschlag“ auch nur im symbolischen Sinne zu verstehen. Was zählt, ist das gesprochene und verstandene Wort, übrigens auch am Telefon.

Der einzige Haken an dieser Vorgehensweise ist die Nachweisbarkeit des gesprochenen Wortes, wenn nachträglich Probleme schon bei diesen drei Grundelementen des Vertragsschlusses auftreten. Derjenige, der Rechte für sich aus dem Kaufvertrag ableiten will, muss den Kaufvertragsschluss beweisen können. Dies kann sowohl der Käufer sein, der etwa Gewährleistungsrechte anmeldet, als auch der Verkäufer, der z.B. gegenüber dem Käufer auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und Abnahme des Pferdes bestehen muss. Wer dann darüber in Streit gerät, was wann mit wem genau besprochen wurde, der kann sich nur mit Zeugen, die bei der Absprache dabei waren, weiterhelfen.

(Übrigens: Der Inhalt von Telefongesprächen kann nur dann nachgewiesen werden, wenn ein Zeuge über Lautsprecher mitgehört hat, der Gesprächspartner am anderen Ende der Leitung davon wusste und damit einverstanden war.)

Um Schwierigkeiten dieser Art von vornherein auszuschließen, kann es sich also doch lohnen, wenigstens die drei grundsätzlichen Elemente des Kaufvertragsschlusses schriftlich zu fixieren.

Praxistipp:

Nicht nur beim Vertragsschluss, sondern insbesondere auch beim Ausprobieren des Pferdes empfiehlt es sich, sowohl für den Anfänger als auch für den Profi immer eine zweite Person mitzunehmen. Vier Augen sehen mehr als zwei – vier Ohren hören mehr als zwei!

Die Kaufuntersuchung

Nach dem Gesetz ist es die Pflicht des **Verkäufers**, dem Käufer ein mangelfreies Pferd zu übergeben. Daher könnte man die Kaufuntersuchung eigentlich als eine Absicherung des Verkäufers gegenüber dem Käufer betrachten. So sind im Streitfall das Protokoll einer Kaufuntersuchung sowie der untersuchende Tierarzt als sachverständiger Zeuge potentielle Beweismittel, die für die Mangelfreiheit des Pferdes bei Übergabe und somit für den Verkäufer sprechen. Ein weiterer Vorteil der Kaufuntersuchung für den Verkäufer ist, dass der Käufer wegen der bei der Untersuchung festgestellten und im Protokoll festgehaltenen Mängel später keinerlei Rechte mehr herleiten kann – denn diese sind ihm schließlich bei Übergabe des Pferdes bekannt gewesen. Gleichwohl: Eine rechtliche Verpflichtung für den Verkäufer, eine Kaufuntersuchung durchführen zu lassen, gibt es

nicht. Ebenso wenig ist der Käufer „selbst schuld“, wenn er keine Ankaufuntersuchung durchführen lässt und nach dem Vertragsschluss ein Mangel des Pferdes durch den Tierarzt entdeckt wird, den der Käufer dann gegenüber dem Verkäufer reklamieren kann. Das Unterlassen einer Ankaufuntersuchung führt also nicht zum Verlust der Gewährleistungsrechte!

Es gibt auch keine Regelung darüber, wer die Untersuchung in Auftrag geben und bezahlen muss. Dieser Punkt ist zwischen den Parteien frei verhandelbar. Will der Verkäufer keine Untersuchung auf eigene Kosten durchführen lassen, sollte der Käufer dies in jedem Falle im eigenen Interesse tun. Denn letztlich dient die Untersuchung **beiden Vertragspartnern** dazu, im Vorfeld bereits Probleme zu erkennen und zu vermeiden. Es bedarf also vor dem Kauf zunächst einer Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, ob, wann, durch welchen Tierarzt, in welchem Umfang, in wessen Auftrag und auf wessen Kosten diese Untersuchung durchgeführt werden soll.

Praxistipp für den Käufer:

Wenn Sie die Ankaufuntersuchung schon bezahlen, dann beauftragen Sie auch einen Tierarzt Ihrer Wahl!

Die Kosten können auch geteilt werden. Oftmals wird auch vereinbart, dass der Käufer die Kosten trägt, wenn er das Pferd anschließend kauft. Fällt das Pferd durch die Ankaufuntersuchung durch, soll der Verkäufer die Kosten tragen. Möglich ist

auch die Variante, dass der Käufer das Pferd nach der Untersuchung zwar kauft, aber aufgrund der gegebenenfalls dabei festgestellten kleineren Beeinträchtigungen noch ein anderer Preis verhandelt wird. Diesbezüglich sollte der Kaufvertrag ausdrücklich unter der aufschiebenden Bedingung der Ankaufsuntersuchung geschlossen werden, was bedeutet, dass der Vertragsschluss erst dann wirksam wird, wenn die Ankaufsuntersuchung durchgeführt wurde.

Nur sollten auch diese im Zusammenhang mit der Ankaufsuntersuchung bestehenden Rechte ebenfalls eindeutig vor dem Kauf geklärt werden. Ansonsten zahlt im Zweifel derjenige den Tierarzt, der ihn schließlich mit der Untersuchung beauftragt hat. Und sowohl in Bezug auf die Durchführung der Untersuchung als auch mit den daraus folgenden Entscheidungen empfiehlt es sich, nicht allzu lang zu warten.

☛ **Beispielsfall:**

Die Käuferin sollte nach dem Kauf eine Ankaufsuntersuchung veranlassen und bei Nicht-Befund diese auch bezahlen. So veranlasste die Käuferin zwar zeitnah zwei Tage nach dem Kauf wie vereinbart die Untersuchung, bei der nun ein Atemgeräusch festgestellt wurde. Sie trat allerdings erst gut einen Monat später vom Kaufvertrag zurück, was die Verkäuferin wiederum nicht akzeptierte. Das Gericht sah in der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung wohl die Möglichkeit des Käufers, bei einem Befund im Rahmen der Ankaufs-

untersuchung sich noch vom Kauf lösen zu können, entschied jedoch zu Lasten der Käuferin, dass diese ihr vertragliches Rücktrittsrecht verspätet ausgeübt hätte. Eine Ankaufsuntersuchung müsse spätestens innerhalb einer Woche nach dem Kauf stattfinden und bei Feststellung eines erheblichen Mangels müsse der Rücktritt erklärt werden, wobei die zeitliche Obergrenze bei zwei Wochen angesiedelt werden müsse (OLG Hamm, 09.03.2010).

Lassen Sie sich vom Tierarzt Ihres Vertrauens beraten, welche Untersuchungen alle möglich sind, was sie kosten und ob sie bei dem betreffenden Pferd sinnvoll sind.

Natürlich kommt es dabei auch auf den Preis des Pferdes an. Es empfiehlt sich allerdings, auch schon in der niedrigen Preisklasse Röntgenbilder der Gliedmaßen anfertigen und **immer** eine Blutprobe nehmen zu lassen. Die 200 bis 300 €, die dabei im Unterschied zur klinischen Ankaufsuntersuchung mehr bezahlt werden, sind gut investiertes Geld im Vergleich zu den Kosten, die bei einer nicht entdeckten Erkrankung auf beide Parteien zukommen können. Da mögen tierärztliche Behandlungskosten, Unterhaltskosten für ein krankes Pferd und ggf. noch Rechtsanwalts- und Gerichtskosten schnell ein Vielfaches des Kaufpreises plus Ankaufsuntersuchung bedeuten.

☛ **Praxistipp:**

Nicht an der Ankaufsuntersuchung sparen!

Die Garantie

Häufig stellen sich bei der Kaufsuntersuchung gerade auf den Röntgenbildern Dinge heraus, die die Parteien vorher nicht in ihre Verhandlungen mit einkalkuliert haben.

☛ **Beispiel:**

Das Pferd ist klinisch gesund und in Top-Form, weist aber auf dem Röntgenbild zwei Chips auf, die es zum aktuellen Zeitpunkt nicht beeinträchtigen. Nach Aussage des Tierarztes liegt es aber im Bereich des Möglichen, dass diese Chips einmal zu einer Beeinträchtigung führen könnten und dann operativ entfernt werden müssten.

Nun gibt es für die Parteien verschiedene Möglichkeiten:

■ Die Parteien handeln aufgrund der Chips einen niedrigeren Preis aus. Dann muss der Käufer mit dem Risiko der Verschlechterung leben und eine eventuell anfallende Operation selbst finanzieren.

■ Der Käufer zahlt den ursprünglich verhandelten Preis des Pferdes. Der Verkäufer gibt dafür eine Extra-Garantie auf die Chips, z.B. für die Dauer von einem Jahr oder auch zwei Jahren. Sollten die Chips dann innerhalb dieses Zeitraumes operiert werden müssen, trägt der Verkäufer die Kosten für die Operation.

☛ **Praxistipp:**

Letztere Variante sollte auf jeden Fall schriftlich fixiert werden!

Die Rechte des Käufers im Garantiefall leiten sich dann direkt aus der individuellen diesbezüglichen Vereinbarung zwischen den Parteien ab und haben mit den nachfolgend erörterten Gewährleistungsrechten im eigentlichen Sinn nichts zu tun.

Aus der Garantie folgt ein eigenes Recht des Käufers unabhängig von den Gewährleistungsrechten.

Die Gewährleistungsrechte des Käufers

Ist das Pferd nun untersucht, gekauft und übergeben, stehen dem Käufer, gleich ob privat oder gewerblich, gegenüber dem Verkäufer **zwei Jahre lang die gesetzlichen Gewährleistungsrechte** zu - bei arglistiger Täuschung über einen Mangel sogar drei Jahre lang. Diese Fristen beginnen mit der Übergabe des Pferdes zu laufen. Zur Einhaltung der Fristen reicht es nicht aus, einen Mangel lediglich festzustellen oder dem Verkäufer diesen anzuzeigen. Allenfalls durch ernsthafte (und auch nachweisbare) Verhandlungen zwischen den Parteien über die Ansprüche, die Ausübung eines Gestaltungsrechts (beispielsweise Anfechtung oder Rücktritt) oder durch die Einleitung eines Mahn- oder Gerichtsverfahrens kann die Verjährungsfrist eingehalten werden.

☛ **Praxistipp:**

Geht es um die Einhaltung einer Verjährungs- oder Gewährleistungsfrist, empfiehlt es sich, einen Anwalt zu Rate zu ziehen!

1.2.1. Der Mangel

Erste Voraussetzung dafür, dass der Käufer überhaupt irgendwelche Rechte gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann, ist das Bestehen eines Mangels.

Dabei ist ein Mangel entgegen der immer noch weit verbreiteten herkömmlichen Rechtsauffassung nicht etwa nur einer der „sieben Gewährmängel“. Der Mangelbegriff geht heutzutage viel weiter und wird gesetzlich wie folgt definiert:

■ Ein Sachmangel ist jede Abweichung der Kaufsache von der vereinbarten Beschaffenheit bei Gefahrübergang

■ Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, ist die Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht zu dem vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck eignet

■ sonst, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht die Beschaffenheit hat, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

Die Beschaffenheit des Pferdes bezieht sich somit grundsätzlich nicht nur auf die Gesundheit des Pferdes, sondern kann sich auch auf den Verwendungszweck und weitere Umstände beziehen.

Als „gesundheitliche Beschaffenheit“ gilt in den meisten Kaufverträgen, bei denen eine Ankaufsuntersuchung durchgeführt wurde, der Zustand des Pferdes laut Ankaufsuntersuchungsprotokoll. Alles, was dort gesehen und vermerkt wurde, soll die

vereinbarte Beschaffenheit des Pferdes bei Übergabe sein. Wird nun nachträglich eine Abweichung dieses Zustandes festgestellt, die aber bereits zum Zeitpunkt der Ankaufsuntersuchung schon vorhanden war, handelt es sich um einen Mangel. Dabei besteht zum einen die Möglichkeit, dass der Tierarzt einen (unter Umständen erkennbaren) Mangel übersehen hat, zum anderen, dass der Tierarzt mit den bei der Ankaufsuntersuchung angewandten Diagnostiken gerade diesen Mangel gar nicht erkennen konnte. In letzterem Fall spricht man auch vom „versteckten“ Mangel.

☛ Beispiele:

Das Pferd wurde bei der (nur kleinen) Ankaufsuntersuchung nicht geröntgt und geht nach der Übergabe lahm. Als Lahmheitsursache werden nun auf dem Röntgenbild z.B. festgestellt: Chips, Arthrose, Spat oder Zysten. Allein der röntgenologische Befund ist normalerweise kein Sachmangel (BGH, 7.2.2007 zu Kissing Spines; LG Stendal, 18.05.2009 zu Strahlbeinzyste der Röntgenklasse IV). Führt er aber klinisch nachweisbar zu einer Beeinträchtigung des Pferdes, handelt es sich um einen versteckten Mangel (OLG Köln, 12.12.2007 zu Chips; ähnlich: Genetische Veranlagung zu Tumorerkrankungen OLG Köln, 08.08.2007; OLG Celle, 21.05.2008 bei mehreren Befunden der Röntgenklasse II und III).

Beim Kauf ohne Ankaufsuntersuchung oder ohne schriftlichen Bezug auf die Ankaufsuntersuchung kann beispielsweise die vereinbarte Beschaffenheit zwischen den Parteien auch einfach „Das Pferd ist

im Zeitpunkt der Übergabe gesund“ lauten.

Auch wenn gar keine Beschaffenheit zwischen den Parteien vereinbart ist und auch ohne Ankaufsuntersuchung darf der Käufer unter normalen Umständen erwarten, dass das Pferd gesund ist. Darüber hinaus darf der Käufer auch alle Eigenschaften des Pferdes, die der Verkäufer beim Verkauf, in der Verkaufsanzeige oder auch durch seine Angestellten über das Pferd angibt, als vereinbart voraussetzen, sofern er diese Äußerungen wahrgenommen hat und diese seine Kaufentscheidung auch maßgeblich beeinflusst haben (Beispiel: Alter, Abstammung, Charakter, Zuverlässigkeit, Geländesicherheit).

☛ Beispielfall:

Ein Rentner, der ein eingefahrenes und verkehrssicheres Gespann suchte, kaufte ein solches nach einer ausgiebigen Probefahrt. Wenig später stellte sich heraus, dass weder Alter, Rasse noch Ausbildungsstand der Pferde mit den in der Verkaufsanzeige gemachten Angaben übereinstimmten – der Käufer fühlte sich betrogen und wollte die Pferde zurückgeben. Sein Unterfangen scheiterte vor Gericht, da er die betreffende Anzeige vor seiner Probefahrt gar nicht wahrgenommen hatte und die Angaben in der Anzeige somit auch nicht ausschlaggebend für seine Kaufentscheidung waren, OLG Saarbrücken, 24.05.2007). Anders wurde ein Fall entschieden, bei dem sich die Parteien nachweislich beim Verkaufsgespräch über Abstammung und Alter unterhalten hatten. Beides spielte für die Käuferin auch eine wesentliche Rolle, da

sie das Pferd in Reitpferdeprüfungen auf dem Turnier vorstellen wollte, OLG Köln, 17.03.1993).

Die vertraglich vorausgesetzte Verwendung des Pferdes wird ebenfalls durch Äußerungen der Parteien bei Vertragsschluss, die Verkaufsanzeige sowie schriftlich im Kaufvertrag selbst manifestiert (Beispiel: Dressurpferd, Freizeitpferd, Springpferd, Vielseitigkeit, Westernreiten, Kutsche Fahren, Distanzreiten, Zucht, Anfängerpferd, Beistellpferd).

Hierbei wird auch deutlich, dass regelmäßig an den Zustand des Pferdes unterschiedlich hohe Anforderungen zu stellen sind: Während arthrotische Veränderungen bei einem jungen Turnierpferd in der Regel als Mangel gelten dürften, sind solche bei einem älteren Pferd, welches nur als Beistellpferd genutzt werden soll, unter Umständen als völlig unbeachtlich einzustufen.

Auf die Frage, welche Erkrankungen und Umstände nun als Sachmangel gelten oder nicht, gibt es somit keine pauschale Antwort. Ob ein Sachmangel in einem konkreten Fall vorliegt, kann nur anhand der individuellen Umstände, des Vertrags und des konkreten Zustandes des Pferdes im Einzelfall festgestellt werden.

Die größte Schwierigkeit aber besteht in der Voraussetzung, dass die Abweichung **bei Gefahrübergang**, d. h. bei der Übergabe, vorgelegen haben muss. Dies ist bei einigen Erkrankungen völlig unzweifelhaft tiermedizinisch nachweisbar, bei anderen wiederum nicht. Es gilt allerdings

die Regel: **Je länger der Zeitraum ist, der zwischen der Übergabe des Pferdes und der Geltendmachung des Mangels verstreicht, desto schwieriger wird die Nachweisbarkeit des Mangels bei Gefahrübergang.** Diese Regel gilt natürlich auch im Umkehrschluss.

☛ **Beispiel:**

Ein Pferd, welches zwei Tage nach dem Kauf die Anzeichen eines „Shivering-Syndroms“ zeigte, konnte vom Käufer zurückgegeben werden. Trotz der langen Verfahrensdauer vor Gericht war es hier dem Käufer gelungen, den Mangel bei Übergabe zu beweisen, nicht zuletzt deswegen, da er das Pferd sofort nach Auftreten der Symptomatik in einer Tierklinik vorgestellt hatte (OLG Hamm, 26.08.2008).

☛ **Praxistipp:**

Bei den ersten Anzeichen einer Erkrankung des Pferdes innerhalb der Gewährleistungsfrist sollte diese sofort professionell tierärztlich dokumentiert werden!

Auch Rittigkeitsprobleme und Verhaltensauffälligkeiten **können** Sachmängel sein.

☛ **Beispielfall:**

Wird ein Pferd ausdrücklich als verladefromm verkauft, welches bereits aus 50 m Entfernung vor jedem Pferdeanhänger kehrt macht, dann dürfte dies von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen.

Ob die Verhaltensauffälligkeit allerdings bereits bei Übergabe vorlag oder nicht, ist zumeist äußerst schwierig nachzuweisen.

☛ **Fortsetzung Beispielfall:**

Der Verkäufer behauptet, das Pferd sei bei ihm jahrelang brav auf den Hänger gegangen. Der Käufer kann nur beim ersten Versuch des Verladens feststellen, dass dies unmöglich ist und jeder nötige Transport zum Akt der Verzweiflung wird. Er vermutet, dass das Pferd sich schon vorher nicht hat verladen lassen und deswegen auch verkauft wurde.

Ob der Käufer nun seine Rechte gegenüber dem Verkäufer durchsetzen kann oder nicht, hängt davon ab, welche Partei beweisen muss, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat und ob dieser Beweis gelingt.

Beweislastregeln:

■ Zunächst muss immer der Käufer das aktuelle Vorliegen eines Mangels beweisen.

■ Grundsätzlich muss auch der Käufer beweisen, dass dieser Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat.

■ Eine Ausnahme gilt dann, wenn es sich um einen privaten Käufer und einen gewerblichen Verkäufer handelt: Tritt in dieser Konstellation ein Mangel innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Kauf auf, so wird unterstellt, dass dieser bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat. Der Verkäufer muss das Gegenteil beweisen (BGH, 29.03.2006).

■ Ausnahme von der Ausnahme: Die Beweislastumkehrregel ist mit der Art des Mangels nicht vereinbar.

Das Vorliegen von Punkt 4. hängt immer mit der individuellen Erkrankung des Pferdes bzw. dem konkreten Problem zusammen und muss vom Gericht im Einzelfall entschieden werden. Ist z.B. seit Übergabe des Pferdes die Inkubationszeit einer Krankheit bereits abgelaufen, bevor das Pferd daran erkrankt und der Käufer den Mangel geltend macht, dann greift die Ausnahme von der Vermutung, dass die Krankheit bereits bei Gefahrübergang vorlag. Es kann in einem solchen Fall tiermedizinisch nachvollzogen werden, dass die Krankheit typischerweise erst nach der Übergabe aufgetreten sein kann.

Die Nacherfüllung

Nun entspricht das gekaufte Pferd also nicht den Vorstellungen des Käufers oder ist ernsthaft erkrankt. Normale Reaktion eines jeden Käufers ist erstmal, Rat im eigenen Umfeld zu suchen, sei es beim Reitlehrer, Pensionsbetreiber oder beim eigenen Tierarzt. Oftmals werden dann wochenlang irgendwelche Sachen ausprobiert, das Pferd erstmal auf die Wiese gestellt oder auch bereits tierärztlich aufwendig behandelt, ohne dass der Verkäufer mit einem Wort informiert wird. Dabei vergeht viel Zeit und es werden weitere Kosten auf das Pferd verwendet. Die Chancen, die Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer durchzusetzen, sinken dagegen.

☛ **Praxistipp:**

Der Verkäufer sollte unmittelbar beim ersten Anzeichen eines Problems mit dem

Pferd nachweisbar informiert und zur Nachbesserung Dies mag dem Käufer eines Pferdes zwar zunächst etwas merkwürdig vorkommen, auch möchte er sich ja am liebsten (zu diesem Zeitpunkt jedenfalls) überhaupt nicht mehr von dem stolz erworbenen und bereits lieb gewonnenen Tier trennen und zunächst versuchen, das Problem selbst in den Griff zu bekommen.

Dies ist aber vom Gesetzgeber nicht so vorgesehen: Denn der Verkäufer einer mangelhaften Sache hat nicht nur die **Pflicht** gegenüber dem Käufer, diese Sache in einen mangelfreien Zustand zu bringen, sondern er hat auch das **Recht** dazu, dies selbst zu tun. Ein Käufer, der sein Pferd zunächst auf eigene Kosten tierärztlich behandeln, therapieren oder bereiten lässt, ohne zuvor den Verkäufer zur Nachbesserung aufgefordert zu haben, hat im Nachhinein kaum eine Chance mehr, seine Tierarzt- oder Berittkosten nachträglich vom Verkäufer ersetzt zu bekommen.

☛ **Beispiel:**

Die Käuferin eines Pferdes, bei dem die periodische Augenentzündung festgestellt wurde, ließ das Pferd eine Zeit lang auf eigene Initiative hin untersuchen und behandeln, bis ihr schließlich zur Operation geraten wurde. Die Kosten der erst nach Monaten durchgeführten Operation bekam die Käuferin nicht vom Verkäufer erstattet, da sie es versäumt hatte, diesen zunächst ordnungsgemäß zur Nachbesserung aufzufordern. Der Verkäufer hätte das Recht dazu gehabt, das Pferd

1.2.2.

selbst untersuchen und von einem Tierarzt seiner Wahl operieren zu lassen (BGH, 7.12.2005).

Grundsätzlich muss also der Verkäufer zur Nachbesserung aufgefordert werden und dieser hat zwei Versuche, die Nachbesserung erfolgreich durchzuführen. Erst nach dem zweiten Misserfolg können weitere Rechte, wie etwa der Rücktritt oder die Kaufpreisminderung geltend gemacht werden. Nun gibt es natürlich auch von dieser Regel wiederum Ausnahmen:

■ Die Notfallbehandlung:

Muss das Pferd aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten sofort tierärztlich behandelt werden und ist es dem Käufer deswegen unzumutbar, zuerst den Verkäufer zu informieren und das Pferd ggf. auch noch zu diesem hin zu transportieren oder abholen zu lassen, dann kann und muss er selbstverständlich sofort im eigenen Namen den Tierarzt bestellen und das Pferd untersuchen lassen (BGH, 22.06.2005, VIII ZR 1 /05).

■ Die Verweigerung der Nachbesserung:

Lehnt der Verkäufer bei der ersten Mängelanzeige und Aufforderung zur Nachbesserung direkt jegliche Zusammenarbeit mit dem Käufer ab, da er zum Beispiel der Ansicht ist, er sei zu nichts verpflichtet oder es läge kein Sachmangel vor, kann der Käufer direkt den Rücktritt oder die Minderung des Kaufpreises erklären. Nun kann bzw. muss er auch versuchen, das Pferd selbst nachzubessern und hinterher ggf. die Kosten als Schadensersatz vom Verkäufer wiederverlangen. Die

Nachbesserung kann allerdings auch zu Recht vom Verkäufer verweigert werden, sollte diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwand verbunden sein.

■ Die Unmöglichkeit der Nachbesserung:

Oftmals stellt der Tierarzt einen Mangel fest, z.B. Hufrolle oder Krebs, der einfach nicht mehr oder nur unter außer jeglichem Verhältnis stehenden Aufwand beseitigt werden kann. Dann erübrigt sich auch das Nachbesserungsbegehren.

■ Die arglistige Täuschung über einen Mangel:

Ist der Käufer vom Verkäufer nachweislich über einen Mangel des Pferdes arglistig getäuscht worden, muss er sich nicht darauf einlassen, das Pferd vom Verkäufer auch noch nachbessern zu lassen (BGH, 09.01.2008). Das Vertrauen in die gegenseitige Geschäftsbeziehung galt hier als nachhaltig zerstört.

Ist die Fristsetzung zur Nacherfüllung vom Käufer zunächst versäumt worden, sei es aus Unwissen oder Unwillen, kann dies aber noch jederzeit innerhalb der Verjährungsfristen nachgeholt werden, auch noch im bereits schon laufenden Gerichtsverfahren, entschied der BGH am 20.05.2009.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass, sollte die Nachbesserung der Kaufsache unmöglich sein oder verweigert werden, die **Nachlieferung** einer neuen gleichwertigen Sache verlangt werden muss. Um dieses Erfordernis kommt der Pferdekäufer aber glücklicherweise in den meisten

Fällen herum. Da er sich ein individuelles Luxusgut ausgesucht und bereits an ein lebendiges Lebewesen gewöhnt hat, muss er sich grundsätzlich nicht darauf einlassen, sich irgendein beliebiges anderes Pferd vom Verkäufer aussuchen zu lassen (BGH, 22.06.2005, im Falle eines Rauhaardackels; BGH, 07.06.2006, für einen Gebrauchtwagen, der bereits vom Käufer besichtigt und Probe gefahren war).

Andererseits ist der Tausch gegen ein anderes Pferd natürlich auch eine Option für beide Parteien, sich zufrieden stellend einig zu werden. Ist der Verkäufer Züchter oder Händler und hat insofern direkt die Möglichkeit, dem Käufer ein anderes ähnliches Pferd anzubieten und dieser ist damit einverstanden, kann die Nachlieferung unproblematisch durchgeführt werden, natürlich gegen Rückgabe des mangelhaften Tieres.

Angewiesen ist der Käufer hierauf aber nicht, es sei denn, die Parteien haben im Kaufvertrag schriftlich die Nachlieferung vereinbart oder bei den mündlichen Verhandlungen von vorneherein die Möglichkeit eines Tausches in Betracht gezogen.

☛ Beispiel:

Der Käufer eines Turnierponys trat vom Kaufvertrag zurück, nachdem sich bei dem Pony ein Headshaking-Syndrom herausstellte. Das Gericht beurteilte den Rücktritt als unwirksam, da der Käufer es unterlassen hatte, die Lieferung eines gleichwertigen Turnierponys gegen Rückgabe des mangelhaften Ponys vom Verkäufer zu verlangen. Dies war deswegen erforderlich, da beide Parteien diese Option offenbar von vorneherein in Erwä-

gung gezogen hatten (OLG Zweibrücken, 30.04.2009).

Gerade, wenn ein Pferd lediglich zu wirtschaftlichen Zwecken erworben soll, beispielsweise als Schulpferd, dürfte die Nachlieferungsvereinbarung zweckmäßig sein.

Bei der Frage, ob die Nachlieferung eines anderen Pferdes vom Verkäufer verlangt werden muss oder nicht, sind somit die Umstände und Vereinbarungen des Einzelfalles heranzuziehen (BGH, 24.09.2009).

Minderung, Rücktritt und Schadensersatz 1.2.3.

Ist nun die Nachbesserung also erfolglos, unmöglich oder verweigert worden, stellt sich die Frage, wie es weiter gehen soll. Dabei spielt zum einen eine Rolle, wie erheblich die Beeinträchtigung des Pferdes wirklich ist, zum anderen, was der Käufer eigentlich erreichen möchte. Zwischen Rücktritt und Minderung des Kaufpreises muss der Käufer sich an dieser Stelle endgültig entscheiden. Ist das Recht einmal gegenüber dem Verkäufer ausgesprochen worden, so kann diese Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Allenfalls bei der Minderung besteht die Option, nachträglich noch einen höheren Betrag zu mindern oder schlimmstenfalls auch noch vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Zustand des Pferdes nachträglich noch stark verschlechtert und so die Änderung rechtfertigt.

Schadensersatz kann dagegen neben beiden Ansprüchen parallel geltend gemacht werden.

■ **Minderung:**

Hat der Käufer sich dazu entschieden, dass er mit dem Mangel des Pferdes leben oder er diesen beseitigen kann und das Pferd behalten möchte, kommt die Geltendmachung der Minderung des Kaufpreises in Betracht. Ein Vorteil hierbei ist, dass für die Minderung der Mangel der Kaufsache nicht erheblich sein muss. Schwierig kann es dagegen sein, einen geeigneten Betrag zu finden, der aufgrund des Mangels den Minderwert des Pferdes ausmacht. Pauschal lässt sich hierzu überhaupt keine Aussage treffen. Hierbei kommt es auf die Art des Mangels an, inwieweit der Käufer dadurch in der Nutzung des Tieres beeinträchtigt wird und wie der Wiederverkaufswert des Tieres sich darstellen würde. Findet man hier keine Einigung mit dem Verkäufer, wird man ohne Sachverständigengutachten zum Wert des Pferdes nicht auskommen.

■ **Rücktritt:**

Ist die Nachbesserung unmöglich oder deren Erfolg ungewiss, wird der Käufer das Pferd nicht behalten und stattdessen sein Geld zurückhaben wollen. Hierfür muss der Mangel des Pferdes aber auch erheblich sein. Was unter Erheblichkeit wiederum zu verstehen ist, muss anhand der einzelnen Umstände im konkreten Fall ermittelt werden. Auch hier hilft im Zweifel nur ein Sachverständigengutachten weiter.

■ **Schadensersatz:**

Unter Schadensersatz sind alle weiteren Kosten zu verstehen, die der Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf des man-

gelhaften Pferdes hatte, z.B.: Boxenmiete, Tierarztkosten, Hufschmied, Anwaltskosten etc...Schadensersatz kann zusätzlich neben der Minderung oder dem Rücktritt geltend gemacht werden.

Allerdings muss auch beim Schadensersatz differenziert werden:

Grundsätzlich muss der Verkäufer dann keinen Schadensersatz leisten, wenn er beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Allein die Übergabe eines mangelhaften Pferdes stellt zwar eine Pflichtverletzung des Kaufvertrages dar. Wenn der Verkäufer aber nichts von dem Mangel wusste, auch nichts davon wissen konnte und auch sonst in keiner Weise zur Entstehung des Mangels beigetragen hat, dann ist er regelmäßig nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

☛ **Beispielsfall:**

Ein Pferd wird verkauft, nach der Ankaufsuntersuchung (ohne Röntgen) ist es klinisch gesund. Nach wenigen Wochen geht das Pferd lahm und ein röntgenologischer Befund, der bereits seit längerer Zeit vorhanden ist, erweist sich als Ursache der Lahmheit. Die Behandlung des Tieres wird teuer und sehr zeitintensiv, die Prognose ist ungewiss. Der Käufer begehrt vom Verkäufer die Rückabwicklung des Kaufes zuzüglich sämtlicher seit dem Kauf entstandener Kosten, wie Boxenmiete, Hufschmied, Tierarzt etc...

Der Verkäufer nimmt das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurück, auf Schadensersatz haftet er aber nicht, da er den röntgenologischen Be-

fund des Pferdes nicht kannte und auch nicht kennen musste. Ihm waren keine Vorerkrankungen des Pferdes bekannt. Somit trifft ihn kein Verschulden, welches Schadensersatzforderungen des Käufers rechtfertigen würde.

Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Dieses arglistige Verschweigen muss der Käufer allerdings nachweisen können.

☛ **Fortsetzung Beispielsfall:**

Auf dem Turnier trifft der Käufer zufällig den Vorbesitzer des Pferdes, der erzählt, er habe dem Verkäufer das Pferd bereits in Kenntnis und unter Mitteilung des röntgenologischen Befundes extra zu einem herabgesetzten Preis verkauft. Der Vorbesitzer ist noch im Besitz des Ankaufsuntersuchungsprotokolls, in dem der Befund aufgeführt ist und ist auch bereit, zu bezeugen, dass er dem Verkäufer den Mangel damals beim Verkauf schon mitgeteilt hat. In diesem Fall hat der Verkäufer in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.

Hat der Verkäufer zwar keine Schuld an dem Mangel, weigert sich aber, das Pferd nachzubessern oder zurückzunehmen, dann besteht zwar keine schuldhaftige Pflichtverletzung in der Übergabe des mangelhaften Pferdes, dafür aber in der Verweigerung der Gewährleistungsrechte. Damit macht sich der Verkäufer schadensersatzpflichtig für den Zeitabschnitt, **nachdem** er erfolglos zur Nachbesserung oder Rücknahme des Pferdes

aufgefordert wurde. Ab diesem Zeitpunkt muss er also sämtliche Kosten für das Pferd übernehmen. Man nennt dies den **Verzugsschaden**. Allerdings trifft den Käufer in dieser Hinsicht auch eine so genannte Schadensminderungspflicht, d.h. die Pflicht, die Kosten möglichst gering zu halten. Für ein lahmes Pferd, das nicht mehr geritten werden, aber in den Sommermonaten z.B. auf die Weide kann, ist die Geltendmachung von 360,-€ Boxenmiete monatlich plus 500,-€ Berittkosten mit Sicherheit ein Verstoß gegen Schadensminderungspflicht - diese Beträge kann der Käufer nicht erstattet verlangen. In einem Urteil (OLG Koblenz, 12.09.2005) wurde von pauschal 10,-€ Unterhaltskosten pro Tag für ein sportuntaugliches Pferd ausgegangen, die der Käufer als Schadensersatz geltend machen konnte. Es wurde aber auch betont, dass die Schätzung einzelfallabhängig erfolgen müsse. Schließlich wird es auch darauf ankommen, welchen individuellen Bedarf an Pflege und Betreuung das jeweilige Pferd, gerade auch aufgrund seiner Erkrankung hat (z.B. Spezialbeslag bei einer Hufkrankung).

Das Rückgewährschuldverhältnis

1.2.4.

Hat der Käufer dem Verkäufer gegenüber wirksam den Rücktritt erklärt, besteht seit dem Zeitpunkt dieser Erklärung ein Rückgewährschuldverhältnis, was bedeutet, dass die Parteien einander Zug-um-Zug die empfangenen Leistungen jeweils zurückgewähren müssen. Primär wird dabei natürlich das Pferd herausgegeben gegen Rückzahlung des

Kaufpreises. Sodann kann der Käufer vom Verkäufer sämtliche Aufwendungen ersetzt verlangen, die notwendig waren, um das Pferd gesund und in einem guten Zustand zu erhalten. Hierunter fallen Futter- und Unterhalts- sowie Tierarzt- und Hufschmiedkosten. Beritt und Unterricht können im Einzelfall auch dazu zählen, wenn das Pferd hierdurch nachweislich eine Wertsteigerung erfahren hat. Dies dürfte allerdings in den wenigsten Fällen vorkommen, da ein Rücktritt ja lediglich

1.3. bei erheblichen Mängeln möglich ist, was im Widerspruch zu einer gleichzeitigen Wertsteigerung durch Beritt steht. Nutzungsausfall wie beim Kraftfahrzeug kann der Pferdekäufer hingegen normalerweise nicht gegenüber dem Verkäufer geltend machen, da die Rechtsprechung das Pferd als Luxusgut einstuft, für dessen Entbehrung kein Ersatz geleistet werden muss (OLG Hamm, 08.12.2008). Der zeitweilige Verlust von Nutzungsmöglichkeiten ist dem Geschädigten nur dann zu ersetzen, wenn es sich um ein Wirtschaftsgut handelt, welches von zentraler Bedeutung für den materiellen Lebensunterhalt ist.

Auf der anderen Seite muss sich der Käufer wiederum die gezogenen Nutzungen aus der Sache gegenüber dem Verkäufer als Vorteil anrechnen lassen. Dies heißt

1.3.1. im Klartext: Konnte der Käufer das Pferd trotz des Mangels einige Zeit vertragsgemäß nutzen oder hat er sogar Gewinn daraus gezogen, indem er beispielsweise Deckgelder eingenommen oder ein Fohlen gezogen und verkauft hat, so muss er diesbezüglich dem Verkäufer Wert-

ersatz leisten. Ein noch vorhandenes Fohlen muss herausgegeben werden. Erkrankt das Pferd beim Käufer (unabhängig von dem Mangel) oder geht es gar ein, so haftet der Käufer dem Verkäufer nur dann für die Verschlechterung oder den Verlust, wenn er nicht diejenige Sorgfalt beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, also bei unsachgemäßer Behandlung des Pferdes.

Der Verkauf

Ziel des Verkaufs sollte in erster Linie sein, den Käufer möglichst zufrieden zu stellen. Dies gilt für den privaten sowie den gewerblichen Verkäufer gleichermaßen. Der private Verkäufer sollte sein Pferd in guten Händen wissen und möglichst nach dem Verkauf nur noch positive Rückmeldungen bekommen, der gewerbliche Verkäufer unterhält einen Ruf und sollte weiter empfohlen werden. In zweiter Linie sollte der Verkäufer aber auch darauf achten, wie er seine unter 1.1 ausführlich geschilderte Haftung weitestgehend einschränken kann. Denn der Gesetzgeber hat, ebenso wie die breit angelegte Haftung des Verkäufers, Möglichkeiten geschaffen, diese Verkäuferhaftung einzuschränken. Also sollte davon auch Gebrauch gemacht werden.

Der private Verkauf

Der private Verkäufer kann die gesamten Gewährleistungsrechte des Käufers komplett ausschließen. Dies sollte er also auch unbedingt tun und

zwar schriftlich, um den Ausschluss später unproblematisch nachweisen zu können.

♥ Praxistipp:

Wer privat ein Pferd verkauft, sollte daher immer einen schriftlichen Kaufvertrag verwenden!

Sodann stellt sich die Frage nach einer geeigneten Formulierung. „Verkauft wie gesehen und Probe geritten“ - eine immer wieder gerne verwendete Formel - ist **kein** hinreichender Gewährleistungsausschluss!!! Denn diese Klausel umfasst lediglich alle Mängel, die bei der Besichtigung und beim Probereiten sichtbar waren. Gerade die gefährlichen „versteckten“ Mängel, wie nicht erkannte röntgenologische Befunde oder Allergien, Krebs oder Herzfehler und angeborene Dispositionen zu irgendwelchen Erkrankungen, die weder auf den ersten Blick sichtbar sind, noch bei der Ankaufuntersuchung entdeckt werden, sind von diesem Ausschluss nämlich nicht erfasst. Es sollten daher Formulierungen verwendet werden wie

■ „verkauft unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ oder

■ „verkauft unter Ausschluss jedweder Mängelhaftung“ oder

■ „Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes, dessen Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck oder bestimmte Eigenschaften.“

■ Am besten sollte auch die unmissver-

ständliche Überschrift „Haftungs“- oder „Gewährleistungsausschluss“ für diesen Passus gewählt werden.

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dies sollte man sicherheitshalber auch noch aufnehmen (z.B. „Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“).

Diese Formulierungen sind nur beispielhaft. Warum dieser Ratgeber keine Musterklauseln oder gar einen ganzen Formularvertrag enthält und warum der Verkäufer auch einen solchen Mustervertrag gerade nicht verwenden sollte, wird unter 1.7. genauer erklärt.

Nun mag mancher Verkäufer sich fragen, ob er das Pferd denn so überhaupt verkauft bekommt - ob sich ein Käufer, der sehr viel Geld für ein Pferd bezahlen möchte, sich auf solch einen Gewährleistungsausschluss einlässt.

Die Gewährleistung ist Verhandlungssache zwischen den Parteien und wer hier Zugeständnisse an den Käufer machen möchte oder muss, hat diesbezüglich zwei Möglichkeiten:

■ Er kann den kompletten Gewährleistungsausschluss stehen lassen und dafür im Preis runtergehen.

■ Der Preis bleibt stehen, dafür werden dem Käufer beispielsweise 6 Wochen oder drei Monate Gewährleistungsfrist eingeräumt.

Der private Verkäufer sollte aber hier keine großen Kompromisse eingehen. Auch bei sehr teuren Pferden können beide Parteien sich im Vorhinein bestens dadurch absichern, dass sämtliche Vorerkrankungen des Pferdes wahrheitsgemäß vom Verkäufer angegeben werden und eine umfangreiche Ankaufsuntersuchung gemacht wird, mit Röntgenbildern des Rückens, Blutprobe, Allergietests etc... Dem Käufer dann noch sechs Wochen Gewährleistung einzuräumen, erscheint überflüssig. Sollten bei der Ankaufsuntersuchung Besonderheiten auftreten, kann man diese auch immer noch einzeln verhandeln (siehe unter 1.1.3). Für beide Parteien besteht somit ein überschaubares Risiko.

Der Gewährleistungsausschluss gilt selbstverständlich nicht für die Fälle, in denen der Verkäufer einen Mangel arglistig verschweigt. In Bezug auf die Angabe von Vorerkrankungen und auch anderen

1.3.2.

Eigenschaften des Pferdes wird daher immer wieder die Frage gestellt: was muss der Verkäufer alles angeben? Hierauf gibt es natürlich keine pauschale Antwort. Auf der einen Seite müssen unerhebliche und ausgeheilte Erkrankungen nicht genannt werden, auch nicht solche, die für den Verwendungszweck durch den Käufer keine Rolle spielen. Zum anderen gibt es Urteile, die auch schon das Verschweigen von Verdachtsmomenten im Hinblick auf eine Erkrankung des Tieres als arglistige Täuschung beurteilt haben (z.B. OLG Hamm, 26.06.2008). Alle Angaben, die irgendwie relevant für den Käufer zum Erwerb des Pferdes sein könnten, müssen offenbart werden.

Je umfangreicher und konkreter der Verkäufer Auskunft über Vorerkrankungen gibt, desto geringer ist sein Haftungsrisiko. Denn sämtliche Umstände, von denen der Käufer beim Kauf Kenntnis erlangt, können später nicht mehr zum Gegenstand einer „Reklamation“ gemacht werden. Die Kenntnis des Käufers ist sozusagen ein zusätzlicher Haftungsausschluss und schützt den Verkäufer.

Nun wird mancher Verkäufer einwenden: je mehr Angaben zu Vorerkrankungen ich mache, desto niedriger wird der Preis ausfallen - hier ist wiederum das Verhandlungsgeschick des Verkäufers gefragt. Ein geringer Nachlass im Preis aufgrund einer bereits aufgetretenen Erkrankung bei einem Pferd dürfte sich im Vergleich zu den Kosten eines Rechtsstreits auf Schadensersatz des Käufers wegen einer verschwiegenen Vorerkrankung jedenfalls auszahlen.

Der gewerbliche Verkauf

Dem gewerblichen Verkäufer wird es aufgrund des verbesserten Verbraucherschutzes vom Gesetzgeber mit der Gewährleistungsbeschränkung etwas schwerer als dem privaten Verkäufer gemacht, wobei die erste Schwierigkeit im Pferdegeschäft bereits darin besteht, den gewerblichen Verkauf von Pferden als solchen erst einmal zu identifizieren, d.h. vom privaten Verkauf zu unterscheiden. Bei der Vielzahl von Hobby-Profis und -Züchtern existiert jedenfalls eine große Grauzone von Verkäufern, deren Zuordnung zum Unternehmertum im Sinne des Verbraucherschutzrechts nicht von vorn-

eherein eindeutig vorgenommen werden kann.

Wer ist Unternehmer?

Gewerblicher Verkäufer oder auch „Unternehmer“ ist nach der gesetzlichen Definition, wer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Eine Gewinnerzielungsabsicht seitens des Verkäufers ist dazu nicht erforderlich. Ausreichend ist eine regelmäßige auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit (BGH, 29.03.2006).

Was darunter in der Praxis genau zu verstehen ist, kann pauschal nicht festgelegt werden. In einem Urteil des OLG Köln (08.08.2007, 11 U 23/07) reichte es aus, dass die Pferdezucht als Hobby betrieben wird und der gelegentliche Verkauf der selbst gezüchteten Pferde lediglich dazu diente, die mit der Pferdehaltung einhergehenden Verluste zu reduzieren. Auch ein Hobbyzüchter muss allerdings einen organisatorischen Mindestaufwand für eine planmäßige, dauerhafte Tätigkeit aufweisen, die auch nach außen hervortritt (LG Braunschweig, 26.03.2004).

Insofern kann z.B. eine Seite im Internet, auf dem der Züchter seine Pferde und deren Nachkommen vorstellt und zum Verkauf anbietet, ein Indiz für die Unternehmereigenschaft sein.

Praxistipp:

Wenn Sie nur hobbymäßig züchten, dann verzichten Sie auf Internetauftritte oder Hochglanzanzeigen in Magazinen, in denen Sie gleich mehrere Pferde vorstellen oder gar zum Kauf anbieten. Solch eine Darstellung erweckt schnell den Eindruck

einer professionellen Tätigkeit am Markt gegenüber dem potentiellen Käufer!

Vor Gericht muss der Käufer dem Verkäufer die Unternehmereigenschaft nachweisen, was sich in der Praxis oft als äußerst schwierig erweist. Von außen ermittelbar sind für den Käufer insofern lediglich Verkaufsanzeigen, Eintragungen bei der FN, Internetseiten und Auktionsdaten.

Beschränkung der Gewährleistung

Stehen sich bei einem Kaufvertrag auf beiden Seiten Unternehmer gegenüber, gelten die gleichen Regeln wie beim privaten Verkauf (siehe unter 1.3.1.).

Untereinander können die gewerblichen Verkäufer die Gewährleistungsrechte also ebenfalls komplett ausschließen.

Besonderheiten gelten lediglich zwischen einem gewerblichen Verkäufer und einem privaten Käufer, dem Verbraucher. In dieser Konstellation kann der Verkäufer die gesetzliche zweijährige Verjährungsfrist auf nicht weniger als ein Jahr reduzieren. Wenigstens aber von diesem Spielraum sollte der gewerbliche Verkäufer mit einer schriftlichen Klausel im Kaufvertrag Gebrauch machen. Eine Ausnahme gilt wiederum für den Verkauf von „neuen Sachen“. Hierfür kann die Gewährleistung gar nicht eingeschränkt werden. Fraglich ist allerdings, wann ein Pferd als eine neue Sache angesehen muss und ab wann es als eine gebrauchte Sache gilt. Bei der Geburt ist das Tier jedenfalls neu. Der BGH hat im Falle eines anderthalb jährigen

Pferdes entschieden, dass dieses noch als neue Sache gelte, da es bisher weder zu Reit- noch zu Zuchtzwecken verwendet wurde (BGH, 15.11.2006). Da der BGH insofern auf den Verwendungszweck des Pferdes abstellt, dürfte ein Reitpferd bis zum Anreiten als „neu“ gelten, während ein Zuchttier bis zum ersten Zuchteinsatz „neu“ sein dürfte.

1.4.1.

Der Verkauf von Fohlen und Aufzucht-pferden ist somit für Händler und Züchter besonders risikobehaftet, weil beim Verkauf dieser Pferde üblicherweise keine Röntgenaufnahmen gemacht werden. So fällt der Nachweis, dass das Pferd bei Übergabe mangelfrei war, zumeist schwer. Tritt allerdings der Mangel erst nach Ablauf von sechs Monaten beim Käufer auf, dann ist dieser wenigstens beweisbelastet für die Tatsache, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag (siehe oben unter 1.2.1.). Für den Käufer besteht dann die Schwierigkeit, den Befund des Jungpferdes zurückdatieren zu können, es sei denn, es handelt sich eindeutig um eine angeborene Disposition.

1.4. Der Vermittler

Nicht selten werden bei Pferdekäufen sowohl seitens des Käufers als auch seitens des Verkäufers Vermittler eingeschaltet oder einige Personen stehen zufällig oder zwangsläufig zwischen den Kaufvertragsparteien. Gerade Pferdehändler verkaufen Pferde häufig in fremdem Namen und auf fremde Rechnung oder im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft). Auch Reitlehrer oder professionelle Bereiter stehen

oftmals in der Vermittlungsposition zwischen einem Käufer und einem Verkäufer. Dabei kommt es nicht selten vor, dass sich die beiden Vertragsparteien niemals persönlich kennen lernen oder überhaupt in Kontakt miteinander treten.

Offenlegung der Parteieigenschaft

Es sollte daher gerade bei Geschäften, die über oder in Begleitung mit professionellen Pferdeleuten abgewickelt werden, darauf acht gegeben werden, wer Vertragspartner werden soll – dies gilt auch für die Profis untereinander. Gerade bei Pferdekäufen in diesem Bereich, die nur mündlich abgewickelt werden, kommt nachträglich große Verwunderung auf, wenn eine Partei Rechte aus dem Kaufvertrag herleiten will und diejenige Partei, die die gesamte Zeit über der einzige Verhandlungs- und Ansprechpartner war, auf einmal behauptet, sie habe damit nichts zu tun, das Pferd sei ja nur für jemand anderen verkauft worden. Hat der Vermittler dies bei den Vertragsverhandlungen nicht deutlich genug offenbart, haftet er unter Umständen selbst für den geschlossenen Vertrag gegenüber dem Vertragspartner. Gleich auf welcher Seite der Vermittler tätig wird: Will er selbst nicht Vertragspartei werden und auch nicht in Haftung genommen werden, sollte er die Vermittlung tunlichst offen legen und deutlich machen, dass er in fremdem Namen handelt. Am besten werden die wahren Parteien auch gleich schriftlich mit Adresse im Kaufvertrag festgehalten, damit von vorneherein keine Unklarheiten bestehen

(siehe auch unter 1.1.1. Kaufvertrag per Handschlag).

Eigenhaftung des Vermittlers

Eine persönliche Inanspruchnahme des Vermittlers aus dem geschlossenen Kaufvertrag kommt neben derjenigen bei mangelnder Offenlegung der Vermittlung auch dann in Betracht, wenn der Vermittler Angaben oder Zusicherungen über das zu verkaufende Pferd macht, die er laut Verkäufer nicht hätte machen dürfen oder wenn er solche Eigenschaften des Pferdes verschweigt, die er unbedingt hätte angeben sollen.

Kann der tatsächliche Verkäufer des Pferdes beweisen, dass er dem Vermittler diesbezüglich eindeutige Instruktionen gegeben hat, muss er sich das Verhalten des Vermittlers nicht zurechnen lassen. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, haftet wiederum der Verkäufer persönlich für sämtliche Äußerungen des Vermittlers. Die Haftung beider Beteiligten, also Vermittler und Verkäufer nebeneinander, kommt unter Umständen dann in Betracht, wenn das Pferd z.B. ein Mangel aufweist, den der Vermittler arglistig verschwiegen hat. Der Verkäufer muss den Kaufvertrag zwar gemäß den Gewährleistungsregeln rückabwickeln, wenn das Pferd einen erheblichen Mangel bei Übergabe aufgewiesen hat. Der Vermittler, der von diesem Mangel jedoch wusste und diesen bewusst verschwiegen hat, haftet unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls auf Rückabwicklung sowie auf Schadensersatz gegenüber dem Käufer. Erforderlich für diese Haftung ist jedoch,

dass er das besondere persönliche Vertrauen des Käufers in Anspruch genommen hat und ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Geschäft gehabt haben muss. Für dieses eigene wirtschaftliche Interesse ist eine einfache Provisionsabrede mit Käufer oder Verkäufer nicht ausreichend. Der Vermittler muss bei dem Verkauf oder Kauf des Pferdes gleichsam in eigener Sache interessiert gewesen sein, z.B. dadurch, dass er das Pferd selbst zuvor in Zahlung genommen hat. All diese Bedingungen muss der Käufer dem Vermittler nachweisen, so dass dessen eigene Inanspruchnahme in der Praxis selten durchgesetzt wird.

1.4.2.

Die Reitpferdeauktion

1.5.

Bei der Auktion hat der Käufer sein Augenmerk auf die Auktionsbedingungen zu richten, die zumeist im Katalog abgedruckt sind und denen der Käufer sich mit seinem Gebot unterwirft. Aus diesen Bedingungen sollte sich ergeben, mit wem der Käufer den Kaufvertrag eigentlich schließt: mit dem Veranstalter der Auktion oder mit dem Beschicker. In letzterem Fall tritt der Veranstalter lediglich als Vermittler (siehe auch: 1.4.) auf – der Vertrag kommt aber mit dem Beschicker selbst zustande. Dieser ist insofern auch der richtige Adressat für Gewährleistungsansprüche des Käufers. Ist der Versteigerer laut Auktionsbedingungen hingegen der Vertragspartner des Käufers, ist dieser wiederum der richtige Ansprechpartner. Je nachdem, welche dieser Konstellationen gegeben ist, beurteilt sich auch die

Frage nach den Rechten und Pflichten der Kaufvertragsparteien.

Manche Auktionsbedingungen sehen gegenüber den Käufern Gewährleistungsausschlüsse oder Gewährleistungsbeschränkungen, Mängelanzeigefristen oder bestimmte Verjährungsfristen vor. Ob diese Klauseln jeweils wirksam sind, richtet sich zum einen danach, wer kauft und wer verkauft. In einem Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher kann z.B. die Gewährleistung nicht ausgeschlossen werden (siehe zu den entsprechenden Regelungen unter 1.3. Der Verkauf).

Zum anderen ist es auch möglich, dass bestimmte Klauseln nach dem strengen Recht über die Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sind (siehe auch unter 1.7.). Ein Käufer, der sich diesbezüglich unsicher ist, sollte qualifizierten juristischen Rat einholen.

1.6. Der Schutzvertrag

Viele Pferdebesitzer, die ihr Pferd zu eigenen Zwecken nicht mehr nutzen können, überlassen anderen ihr Pferd unentgeltlich oder zu einem geringen Preis, die das Pferd wiederum zur eigenen Verwendung, sei es zum Reiten, zur Zucht oder als Beistellpferd nutzen können. Dabei besteht das Interesse der einen Partei hauptsächlich darin, die Verantwortung und die laufenden Kosten für das Tier abzuwälzen, gleichzeitig aber auch, das Tier gut untergebracht zu wissen. Für den anderen besteht der Vorteil in der kostenlosen oder kostengeringen Übernahme eines Tieres – ggf. gegen das Versprechen

gegenüber dem Abgebenden, bestimmte Bedingungen einzuhalten, was den Einsatz, die Handhabung und die Weiterveräußerung des Pferdes angeht.

Auch hier gilt: Lediglich mündliche Vereinbarungen sind gut und wirksam, solange sich jeder daran hält und sich die Parteien einig sind. Treten jedoch Probleme auf, die die Parteien zum Zeitpunkt der Überlassung nicht berücksichtigt haben oder will sich eine Partei plötzlich nicht mehr an die Vereinbarung erinnern, sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

Praxistipp:

Den Schutzvertrag immer individuell und schriftlich aufsetzen!

Rechtlich kann der Schutzvertrag sowohl als Schenkung als auch als Kauf- oder Pachtvertrag ausfallen, dies kommt ganz darauf an, wie der wesentliche Vertragsinhalt auszulegen ist.

Folgende Checkliste soll als Anregung für die Beteiligten dienen, welche Punkte es unter anderem im Vorfeld eines Schutzvertrages zu klären gibt:

- Soll das Pferd vorübergehend oder endgültig überlassen werden?
- Behält sich der Veräußerer vor, das Pferd zurückzufordern oder der Erwerber, das Pferd zurückgeben zu können?
- Unter welchen Voraussetzungen soll eine solche Rückgabe des Pferdes möglich sein?

■ Soll das Eigentum an dem Pferd auf den neuen Besitzer übertragen werden?

■ Wer übernimmt die normalen laufenden Kosten für das Tier?

■ Was gilt in einem besonderen Fall der Erkrankung/gar der Tötung des Tieres?

■ Zu welchen Zwecken darf das Pferd vom neuen Erwerber verwendet werden?

■ Hat er hierbei bestimmte Dinge zu beachten?

■ Darf er das Pferd weiterveräußern und hat er ggf. dem Vorbesitzer hierüber Mitteilung zu machen?

■ Bei Zucht: hat der Vorbesitzer Einfluss auf die Hengstwahl und wem sollen die Fohlen gehören?

■ Wer trägt die im Zusammenhang mit der Zucht entstehenden Kosten?

Zuletzt muss dann noch geregelt werden, welche Konsequenzen ein Vertragsverstoß für den neuen Besitzer haben soll. Ein Rückforderungsrecht des Vorbesitzers sollte sich dieser in dem Zusammenhang ausdrücklich sichern. Ist die Rückgabe des Pferdes nicht mehr möglich, da das Pferd etwa tot oder weiterveräußert ist, aber auch bei anderen kleineren Verstößen gegen die Bedingungen des Vertrages besteht die Möglichkeit, eine Vertragsstrafe zu vereinbaren.

Unter einer Vertragsstrafe ist Zahlung einer bestimmten Geldsumme bei Zuwider-

handlung gegen den Vertrag zu verstehen. Damit bringen die Parteien trotz der wirtschaftlich oft wertlosen Transaktion eine gewisse Ernsthaftigkeit zum Ausdruck, sich an die Regeln des Vertrages auch halten zu wollen.

Voraussetzung der Wirksamkeit einer solchen Vertragsstrafe ist zum einen, dass diese individuell ausgehandelt und nicht in einem Mustervertrag vorformuliert ist. Denn Musterverträge sind wie Allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen und in solchen ist eine vom Gesetz abweichende und den Vertragspartner unangemessen benachteiligende Regelung – und das ist die Vertragsstrafe – nicht möglich (siehe ausführlicher zu dieser Thematik im nächsten Kapitel unter 1.7.).

Zum anderen darf die Strafsumme nicht völlig außer Verhältnis zum Wert des Pferdes stehen.

Beispielsfall:

Eine Ponystute, welche an Hufrehe erkrankt war, wurde der Erwerberin zum Versuch der Zucht überlassen. In den vorformulierten Vertragsbedingungen, die die Verwenderin aus dem Internet hatte, war von einer Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung in Höhe von 2.500,- €, in Fällen erheblicher Misshandlung, Tötung oder Veräußerung an den Pferdemetzger in Höhe von 10.000,- € die Rede. Die Klage, mit der die Erwerberin auf Zahlung von 7.500,- € wegen einer Vertragsverletzung des Schutzvertrages in Anspruch genommen werden sollte, wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Zum einen stelle die Regelung eine unangemessene Benachteiligung dar. Zum anderen sei die Verein-

barung eines Strafbetrages, der den Wert des Tieres um das 20-fache übersteige, sittenwidrig und damit nichtig (OLG Celle, 28.01.2008).

1.7. Warum dieses Buch keinen Mustervertrag enthält

Immer wieder kommen Anfragen von Reitern, die ein Pferd kaufen oder verkaufen, einen Vertrag mit der Reitbeteiligung oder einen Schutzvertrag zur Abgabe ihres Pferdes haben wollen, ob es da nicht einen vorformulierten Mustervertrag gebe oder ob ein Mustervertrag aus dem Internet zur Verwendung empfohlen werden könne.

Praxistipp:

An dieser Stelle kann nur eindringlich vor der unkritischen Verwendung von Musterverträgen egal welcher Art und für welchen Zweck auch immer gewarnt werden!

Musterverträge berücksichtigen nicht die individuellen Gegebenheiten

Wer dieses Buch bis hierhin gelesen hat, sieht, dass es für verschiedene Verwender unterschiedliche Möglichkeiten und Bedingungen gibt, einen Pferdekauf abzuschließen, dass Parteien auf verschiedene Art und Weise benachteiligt oder begünstigt werden können und dass verschiedene Punkte zur Disposition stehen, d.h. zwischen den Parteien verhandelbar sind. Leider erlebe ich in meiner Praxis immer wieder, dass z.B. private Pferdekäufer mit einem schriftlichen Mustervertrag losziehen, in dem Ihnen selbst gegenüber

seitens des Verkäufers die Gewährleistung ausgeschlossen wird. Pferdehändler schließen gerne nur mündliche Verträge, ohne somit von der möglichen Gewährleistungsbeschränkung auf ein Jahr Gebrauch zu machen. Manchmal kreuzen die Parteien auch in Musterverträgen zur Wahl gestellte Optionen an, die in der kaufrechtlichen Konstellation (z.B. Unternehmer - Verbraucher) gar nicht zulässig sind.

Bei der Vertragsgestaltung kommt es zunächst ganz entscheidend darauf an: wer benötigt den Vertrag gegenüber wem, für welchen Zweck und wie gestalte ich diesen Vertrag für diese Partei möglichst vorteilhaft.

Zum anderen ergeben sich bei jedem Kauf Besonderheiten. Dies mag in Bezug auf die gesundheitliche Situation des Pferdes z.B. im Rahmen der Ankaufuntersuchung sein. Manchmal wünschen die Parteien auch ein Probekaufverhältnis, ein Wieder- oder Rückkaufrecht, einen besonders geregelten Transport, eine Lebensversicherung für das Pferd oder ähnliches. Diese Dinge müssen immer individuell schriftlich geregelt werden. In Musterverträgen sind hingegen oftmals Klauseln enthalten, die sich die Parteien gar nicht richtig durchlesen und die überhaupt nicht dem von den Parteien angestrebten Zweck entsprechen.

Musterverträge unterliegen den gesetzlichen Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen

Und Musterverträge haben noch einen weiteren Nachteil: egal wer sie verwendet und gleich ob dieser Verwender den

Vertrag nur einmalig oder mehrmals verwendet: die Klauseln eines vorformulierten Mustervertrages unterliegen der strengen rechtlichen Kontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen unter anderem für den Verbraucher transparent sein, dürfen keine Partei unangemessen benachteiligen, nicht von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken abweichen, es dürfen keine überraschenden Klauseln darin enthalten sein etc...Erfüllt eine Klausel nicht diese strengen Bedingungen, so ist sie unwirksam.

Dies bedeutet, dass eine Regelung, die zwei Vertragspartner unter sich wirksam in einem Vertrag individuell vereinbaren dürften, in einem vorformulierten Mustervertrag unter Umständen unwirksam ist, da eine solche Regelung nach den Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht zulässig ist.

Praxistipp:

Daher kann je nach Situation und Preis des Pferdes nur dazu geraten werden, entweder den Vertrag schlicht und einfach selbst zu gestalten oder sich von einem Anwalt beraten zu lassen.



Die Tierarzthaftung

2.0



2.1. Haftung im Rahmen der Kaufuntersuchungen

Unterläuft dem Tierarzt schuldhaft ein Fehler bei der Kaufuntersuchung, so haftet er unter Umständen dem Käufer oder dem Verkäufer gegenüber auf Schadensersatz. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die für solche Schäden aufkommt, ist heutzutage tierärztliche Pflicht.

2.1.1. Wer haftet gegenüber wem?

Hat der Käufer die Untersuchung in Auftrag gegeben, ist dieser auch Vertragspartner des Tierarztes geworden. Man spricht insofern von einer **Ankaufuntersuchung**. Stellt sich heraus, dass der Tierarzt bei der Ankaufuntersuchung einen kaufrechtlichen Mangel des Pferdes schuldhaft übersehen hat, so kann der Käufer grundsätzlich sowohl den Verkäufer als auch den Tierarzt auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, beide haften dem Käufer gegenüber nebeneinander. Sofern der Anspruch des Käufers nicht auf der einen oder der anderen Seite bereits aus anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründen ausscheidet, kann sich dieser aussuchen, welchen der beiden Vertragspartner er in Anspruch nimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer die Untersuchung in Auftrag gegeben hat (**sog. Verkaufsuntersuchung**), denn der potentielle Käufer wird hierbei regelmäßig bereits in den Schutzbereich des Untersuchungsauftrages mit einbezogen, da der Tierarzt sich bei einer Kaufuntersu-

chung dessen bewusst ist, dass das Gutachten ausschlaggebend für einen potentiellen Pferdekauf sein wird.

Der Verkäufer wiederum kann den Tierarzt in Anspruch nehmen, wenn dieser einen Mangel diagnostiziert, der gar nicht vorliegt und dadurch einen geplanten Verkauf vereitelt. Er kann dann sämtliche mit dem geplanten Verkauf entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn als Schaden geltend machen.

Schadensersatzansprüche des Verkäufers gegen den Tierarzt im Falle der Inanspruchnahme durch den Käufer wegen eines Mangels dürften allerdings dann scheitern, wenn der Käufer allein die Ankaufuntersuchung beauftragt hat und somit alleiniger Vertragspartner des Tierarztes geworden ist, da der Verkäufer wiederum nicht in den Schutzbereich dieses Vertragsverhältnisses einbezogen wird (LG Itzehoe, 18.11.2008). Die kaufrechtliche Gewährleistung schuldet er dem Käufer ohnehin, unabhängig davon, ob dieser einer Ankaufuntersuchung vornehmen lässt oder nicht (OLG Düsseldorf, 28.05.2009).

Praxistipp:

Für den Verkäufer empfiehlt es sich aus diesen Haftungserwägungen heraus, entweder im eigenen Namen oder gemeinsam mit dem Käufer die Kaufuntersuchung gegenüber dem Tierarzt in Auftrag zu geben. Unterläuft dem Tierarzt nun ein Fehler, haftet er sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer gegenüber. Was die Kostenübernahme für die Untersuchung angeht, so kann diese im

Innenverhältnis zum Käufer ja dennoch geteilt oder bei Erfolg des Verkaufs auch im Kaufvertrag auf den Käufer umgelegt werden.

Für welche Fehler haftet der Tierarzt?

Der Tierarzt schuldet dem Auftraggeber lediglich die ordnungsgemäße und fachgerechte Erstattung eines Gutachtens zum Gesundheitszustand des Pferdes im Zeitpunkt der Untersuchung. Zunächst sollte dabei zwischen Tierarzt und Auftraggeber der Umfang der Untersuchung festgelegt werden, d.h. ob z.B. überhaupt und wenn ja, dann welche Röntgenaufnahmen von den Gliedmaßen oder auch dem Rücken des Pferdes gemacht werden sollen, ob Blut abgenommen werden soll, ein Allergietest erfolgen soll etc... Ggf. wird dieser Umfang dann während der Untersuchung noch erweitert, sofern klinische Indikationen hierfür vorliegen. Unter Umständen ist der Tierarzt sogar dazu verpflichtet, weitere Untersuchungen zu empfehlen.

Beispiel:

Ein Pferd zeigt deutlichen Beuge- und Wendeschmerz bei der Bewegungsuntersuchung, deren Ursache auf den bisher gefertigten Röntgenbildern nicht erkennbar ist. Unterlässt der Tierarzt es, dem Käufer zu weiteren Untersuchungen zur diagnostischen Abklärung zu raten oder vom Kauf solange Abstand zu nehmen, bis die klinischen Erscheinungen ausgeheilt sind, macht er sich schadensersatzpflichtig (Landgericht Bielefeld, 18.12.2006).

Sodann sollte der Tierarzt das Pferd sorgfältig und fachgerecht untersuchen, über vorhandene Befunde aufklären und diese in einem Untersuchungsprotokoll dokumentieren. Der Tierarzt schuldet keine Zukunftsprognosen im Hinblick auf die Entwicklung des Pferdes oder auch nur einzelner Befunde, auch muss er keine Beratung zur Kaufentscheidung leisten. Die Schriftform für die Aufklärung des Auftraggebers ist im Übrigen nicht vorgeschrieben, die mündliche Erstattung des Gutachtens ist ausreichend (OLG Frankfurt, 28.01.2000).

Der Tierarzt beurteilt zunächst den Allgemeinzustand des Pferdes, d.h. Ernährungs- und Pflegezustand, Fell, Körpertemperatur, Puls- und Atmung. Dann werden der Kopf, insbesondere die Augen, der Kehlgang und die Halsvenen genauer untersucht. Es folgen Nervensystem, Atmungssystem, Herz, Maulhöhle, äußere Geschlechtsorgane und eine Prüfung des Kots. Sodann wird der Bewegungsapparat des Pferdes beurteilt, Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf hartem und weichem Boden. Es folgen Provokationsproben, Untersuchungen auf dem Zirkel an der Longe etc... dabei wird auch auf Atemgeräusche geachtet und Herz- und Lungenwerte werden festgehalten.

Es können noch zahlreiche zusätzliche Untersuchungen durch den Auftraggeber gewählt werden, wie z.B. die Hufzangenuntersuchung oder eine Endoskopie der Atemwege.

Bei der Röntgenuntersuchung ist ebenfalls optional, welche und wie viele Rönt-

2.1.2.

genbilder angefertigt werden. Die Bewertung der Röntgenaufnahmen soll auf Empfehlung der Bundestierärztekammer standardmäßig durch Einteilung der Befunde mithilfe des sog. „Röntgenleitfadens“ erfolgen. Hierbei werden die Befunde in vier Klassen eingestuft:

Klasse I : „Idealzustand“, röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden.

Klasse II: „ Normzustand“, Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit unter 3 % geschätzt wird.

Klasse III: „Akzeptanzzustand“, Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5 bis 20 % geschätzt wird.

Klasse IV: „Risikozustand“, Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich sind (über 50 %).

Es können auch Zwischenstufen gebildet werden, also II-III oder III-VI.

Ferner wird empfohlen, sowohl einzelne Befunde den verschiedenen Klassen zuzuordnen, als auch eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

Gerade die Bildung von Zwischenklassen, insbesondere die Stufen II bis III, sorgen in der Praxis immer wieder für Streitigkeiten. Denn solche Befunde der Klasse II

sollen, solche der Klasse III müssen vom Tierarzt erwähnt werden. Die Frage, ob der Tierarzt haftet, wenn er es fahrlässig unterlässt, Röntgenbefunde zu erwähnen, die der Klasse II-III zuzuordnen sind, ist bisher uneinheitlich entschieden worden. Da nach dem Röntgenleitfaden die Erwähnung und Protokollierung von Befunden, die der Klasse II zuzuordnen sind, lediglich empfohlen, nicht aber vorgeschrieben wird, urteilte das OLG Hamm am 05.07.2005, die Unterlassung der Erwähnung solcher Befunde sei nicht pflichtwidrig. Weiter noch geht ein Urteil des LG Lüneburg vom 08.11.2005, welches sogar einen unprotokollierten Befund der Zwischenklasse II-III keine Haftung des Tierarztes auslösen ließ. Dieser hatte den Befund an sich zwar gegenüber der Käuferin erwähnt, allerdings die Einordnung in eine Röntgenklasse und die Protokollierung nicht vorgenommen. Der Röntgenleitfaden sei insoweit eindeutig, als dass er lediglich vorschreibe, Befunde der Klasse III zu erwähnen, von der Zwischenklasse II-III sei noch nicht einmal die Rede. Der Tierarzt habe mit der Erwähnung des Befundes an sich also bereits mehr getan, als der Röntgenleitfaden vorschreibe. Eine konträre Ansicht vertritt das Landgericht Flensburg in einem Urteil vom 28.11.2000 sowie offenbar auch ein Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 08.09.2004, wonach bereits Röntgenbefunde der Klasse II mitgeteilt werden müssen. Die Empfehlung des Röntgenleitfadens solche Befunde auch zu erwähnen, impliziere, dass deren Erwähnung der Regelfall sei, wovon nur unter besonderen Umständen abgewichen werden könne (siehe bei

Neumann, „Das Pferdekaufrecht nach der Schuldrechtsreform“, FN-Verlag, 2005).

Kausalität, Schaden, Beweislast

Dass der Tierarzt eine seiner ihm im Rahmen der Kaufuntersuchung obliegenden Pflichten verletzt hat, reicht indes für seine Haftung noch nicht aus. Der Geschädigte (Käufer oder Verkäufer) hat ferner zu beweisen, dass ihm aufgrund dieser Pflichtverletzung ein Schaden entstanden ist. Dass bedeutet in der Praxis, dass der Geschädigte zunächst erstmal beweisen muss, dass er überhaupt und in welcher Höhe er einen Schaden erlitten hat. Dies ist nur dann möglich, wenn das streitgegenständliche Pferd nachweislich an einer Beeinträchtigung leidet, deren Ursache für den Tierarzt zum Zeitpunkt der Untersuchung auch zu erkennen war. In der Praxis scheitert dieser Beweis häufig daran, dass Pferde aus allen möglichen Gründen erkranken können. Insbesondere Lahmheitserkrankungen können die verschiedensten Ursachen haben und lassen sich häufig nicht sicher auf bestimmte röntgenologische Erscheinungen, die zum Zeitpunkt des Kaufes vorhanden gewesen sein mögen, zurückführen. An diesem mangelnden Kausalitätsnachweis scheitern oftmals auch die Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer.

☛ Beispielfall:

Ein Pferd erleidet Jahre nach dem Kauf eine Lahmheitserkrankung, woraufhin ein Chip entfernt wird. Auf den Röntgenaufnahmen der Ankaufuntersuchung waren

nur sehr geringgradige röntgenologische Erscheinungen zu sehen. Die Parteien streiten darüber, ob der Tierarzt den Chip hätte erkennen und erwähnen müssen. Im Ergebnis scheitern die Ansprüche der Käuferin, da der Tierarzt seine Pflichten aus dem Untersuchungsvertrag nicht verletzt hat. Im Übrigen liegt kein Mangel vor, wenn der Chip nicht die Ursache der Lahmheitserkrankung ist. Diese kann auch durch in der Zwischenzeit aufgetretene traumatische Ereignisse hervorgerufen worden sein (vgl. OLG Sachsen-Anhalt, 22.01.2009 und OLG München, 23.12.2009).

Der Beweis im Hinblick auf die Sorgfaltspflichtverletzung des Tierarztes, dessen Verschulden sowie der Kausalitätsnachweis gelingt vor Gericht regelmäßig nur durch Einholung eines tiermedizinischen Sachverständigengutachtens. Dabei können sich die Parteien auf einen sachverständigen Veterinärmediziner einigen, ansonsten wird dieser vom Gericht bestimmt. Der somit hinzugezogene, unabhängige Sachverständige soll dann die im Prozess streitgegenständlichen Fragen aus tiermedizinischer Sicht beurteilen, soweit dies möglich ist. Sodann obliegt es dem Gericht, die juristischen Schlüsse aus den Ausführungen des Sachverständigen zu ziehen. Auch kann der Sachverständige zur mündlichen Erörterung des Gutachtens noch einmal vom Gericht zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

In den meisten Fällen werden die Entscheidungen maßgeblich von den sachverständigen Ausführungen geprägt,

auch wenn diese von Aussagen anderer außerhalb des Gerichtsverfahrens mit dem Fall befasster Tierärzte abweichen. So kommt es z.B. durchaus nicht selten vor, dass ein Tierarzt Röntgenbefunde eines Pferdes in die Klassen II-III einordnet, ein anderer Tierarzt aber wiederum eindeutig die Klasse III oder sogar III-VI als einschlägig sieht. Bei krassen und ausschlaggebenden Widersprüchen des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu Aussagen eines anderen, von einer Partei eingeholten tierärztlichen Gutachten, kann vor Gericht auch das Einholen eines weiteren Gutachtens erreicht werden.

2.2. Haftung bei der tierärztlichen Behandlung

Für die Haftung des Tierarztes im Rahmen der „normalen“ Behandlung gelten im Prinzip die gleichen Grundsätze wie die im Rahmen der Ankaufuntersuchung. Der Tierarzt hat in erster Linie das Pferd sorgfältig und fachgerecht, dem tiermedizinischen Standard entsprechend, zu behandeln. Der Heilungserfolg hingegen wird nicht geschuldet!

Ob das Vorgehen des Tierarztes im Einzelfall jeweils sorgfältig war und dem tierärztlichen Standard gemäß, kann nur durch ein tiermedizinisches Sachverständigen Gutachten vor Gericht geklärt, bzw. bewiesen werden. Dabei sind an den Klägerevortrag, also den Vortrag des Geschädigten, worin denn überhaupt das tierärztliche Fehlverhalten genau bestehen soll, ebenso wie im Humanmedizinprozess nur maßvolle Anforderungen zu stellen. Das heißt, es ist durchaus zulässig, den

Vorwurf gegenüber dem Tierarzt zunächst aus Laiensicht zu beschreiben und zu formulieren (OLG Thüringen, 23.12.2009).

Stellt sich heraus, dass der Verstoß des Tierarztes gegen die Regeln der tierärztlichen Kunst einen groben Verstoß darstellt, dann kann es zu Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten bei der Kausalität des Fehlers für den Schaden kommen. Auch dies ist ein Grundsatz aus der Humanmedizin.

Der Tierarzt trägt dann die Beweislast dafür, dass sein Fehler nicht zu dem eingetretenen Schaden geführt hat.

☛ Beispiel:

Ein Tierarzt hatte ein Pferd nach einer Schockbehandlung frühzeitig verlassen, ohne abzuwarten, ob sich der Kreislauf stabilisiert, so dass es wieder aufstehen konnte. Das Pferd verstarb. Der Tierarzt musste nun beweisen, dass der Tod des Pferdes nicht durch sein Verlassen eingetreten war, was ihm nicht gelang. Denn im Nachhinein ließ sich nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit aufklären, ob weitere tierärztliche Maßnahmen dem Tier noch hätten helfen können (OLG Hamm, 31.7.2002).

Auch den Tierarzt trifft im Rahmen des Behandlungsvertrages eine **Aufklärungspflicht**, wobei diese im Unterschied zur Humanmedizin im Wesentlichen eine Beratungsfunktion erfüllt, die sowohl wirtschaftliche Aspekte als auch solche des Tierschutzes berücksichtigen sollte.

Die **Dokumentationspflicht** des Tierarztes ist ebenfalls nicht so ausgeprägt

wie in der Humanmedizin und lediglich vertragliche Nebenpflicht. Die Dokumentation der Behandlung kann aber bei der Beweisführung vor Gericht eine entscheidende Rolle spielen. Der Tierarzt hat durch eine sorgfältige Dokumentation seiner Behandlung des Tieres und der Beratung des Patienteneigentümers gute Möglichkeiten, sich zu entlasten. Andersherum gelten nicht dokumentierte Maßnahmen im Zweifel als nicht durchgeführt, so dass es hier auch zu Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten kommen kann.

Die **Auskunftspflicht** des Tierarztes über die Behandlung sowie das damit einhergehende Einsichtsrecht des Patienteneigentümers ergeben sich sowohl unmittelbar aus dem tierärztlichen Behandlungsvertrag als auch aus den §§ 809, 810 BGB. Dabei hat der Patienteneigentümer das Recht, unmittelbar in die Dokumentation, also auch in Röntgenaufnahmen etc... einzusehen. Er kann auch die Weiterleitung an einen weiterbehandelnden Tierarzt verlangen oder Duplikate oder Kopien gegen Kostenerstattung anfordern. In der Praxis ergeben sich hier selten Probleme, solange der Patienteneigentümer selbst die Auskunft des Tierarztes einfordert. Komplizierter wird es, wenn der Käufer eines Pferdes beim Tierarzt des Vorbesitzers nachfragt, ob und in welchem Umfang das Tier denn dort in Behandlung war.

Unproblematisch ist auch dies, wenn die Nachfrage z.B. lediglich zum Zwecke der Weiterbehandlung des Pferdes erfolgt, denn dann kann der Käufer schlichtweg

die Zustimmung des Vorbesitzers erbeten, der dann dem Tierarzt zugestehen kann, die entsprechenden Auskünfte zu geben. Liegt diese Zustimmung des Vorbesitzers nicht vor, ist die Frage, ob der Tierarzt eine **Schweigepflicht** hat.

Das Recht zu Schweigen hat der Tierarzt in jedem Falle, da er keine Daten seiner Vertragspartner preisgeben muss. Dies entfällt aber dann, wenn der Tierarzt vor Gericht befragt wird – dann ist er zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Ob er außergerichtlich dazu verpflichtet ist, Dritten gegenüber zu schweigen, ist äußerst fragwürdig. Der Verstoß gegen die tierärztliche Schweigepflicht ist zwar im Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit der ärztlichen Schweigepflicht normiert. Hintergrund dieses Gesetzes ist es jedoch, den persönlichen Geheimnisbereich des Menschen zu schützen. Im Hinblick darauf, dass auch Tiere auf Menschen übertragbare Krankheiten haben können, wurde der Tierarzt mit in den Kreis der Geheimnisträger aufgenommen. Zweck dieses Gesetzes war es aber nicht, wirtschaftliche Interessen von Verkäufern zu schützen, die beim Verkauf des Pferdes eine Vorerkrankung verschwiegen haben (LG Dortmund, 9.2.2006). Ein strafrechtlich relevanter Verstoß des Tierarztes gegen die Schweigepflicht wird daher bei einer nicht auf den Menschen übertragbaren Krankheit wohl kaum darin zu finden sein, wenn er dem Pferdebesitzer Auskunft über Behandlungen des Tieres im Auftrage des Vorbesitzers gibt.

Nun ist die Schweigepflicht jedoch auch zivilrechtliche Nebenpflicht aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber und auch tier-

ärztliche Berufspflicht (§ 4 der Musterberufsordnung für Tierärzte). Gerät der Tierarzt nun in einen Interessenkonflikt, da er sich sowohl dem Verkäufer eines Pferdes als auch dem Käufer eines Pferdes gegenüber zu schweigen bzw. zur Auskunft verpflichtet sieht, hat auch hier die Musterberufsordnung der Tierärzte einen guten Tipp parat: „Im Zweifel soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.“

2.3. Vertragliche Haftungsbeschränkungen

Auch Tierärzte arbeiten häufig mit Musterformularverträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen regelmäßig der Versuch unternommen wird, die gesetzliche Haftung des Tierarztes in irgendeiner Form zu beschränken oder zu begrenzen. Wie bereits dem Kapitel 1.7. über den Musterformularvertrag zu entnehmen ist, ist dies kein einfaches Unterfangen, eine Klausel wirklich gerichtstauglich zu formulieren, so dass, wenn Zweifel an der Wirksamkeit einer Klausel bestehen, nur qualifizierte juristische Beratung empfohlen werden kann.

Was grundsätzlich nicht möglich ist, ist die Haftung des Tierarztes im Rahmen der Behandlung (oder auch der Kaufuntersuchung) für einfache Fahrlässigkeit auszuschließen, also auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken.

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann ohnehin nicht ausgeschlossen werden. Möglich dürften hingegen summenmäßige Haftungsbe-

grenzungen sein, ähnlich wie beim Pensionsvertrag (siehe unten unter 3.3.5.).

Auch eine Verkürzung der gesetzlichen dreijährigen **Verjährungsfrist** ist zulässig, allerdings darf diese nicht auf unter ein Jahr ab Verjährungsbeginn verkürzt werden.

Wann die Verjährung beginnt, kann unterschiedlich ausfallen: grundsätzlich beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Erhält der Geschädigte jedoch erst nach Ablauf der Verjährung Kenntnis von den seinen Anspruch begründenden Tatsachen, beginnt die Verjährungsfrist erst zu diesem Zeitpunkt, es sei denn der Betreffende hätte zuvor ohne grobe Fahrlässigkeit von diesen Umständen Kenntnis erlangen müssen, dann wäre dieser Zeitpunkt maßgeblich, zu dem er die entsprechenden Tatsachen hätte wissen können. Spätestens nach Ablauf von 10 Jahren ab Entstehung des Anspruches besteht aber auch diese Möglichkeit nicht mehr, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sind dies 30 Jahre ab der Pflichtverletzung.



Die Pferdepension

3.0

3.1. Dogmatische Einordnung

Die Pferdehaltung hat sich für viele Hofeigentümer zum wichtigen Wirtschaftszweig entwickelt. Die Nachfrage durch viele begeisterte Pferdesportler ist hoch. Speziell im Gesetz geregelt ist die Pferdeeinstellung bis heute nicht, so dass die vorhandenen Regeln über Miete, Pacht, Dienstleistung und Verwahrung Anwendung finden müssen.

Der klassische „Pferdepensionsvertrag“, unter dem die Bereitstellung einer Box

inklusive Fütterung, Weidegang, Nutzung einer Reitanlage etc... zu verstehen ist, wird mitunter von der Rechtsprechung als Vertrag eigener Art angesehen, mit verschiedenen Elementen des Miet-, Dienstleistungs- und Verwahrungsvertrages. Seit einem Urteil des OLG Brandenburg vom 28.06.2006 wird der Pensionsvertrag überwiegend jedoch als reiner entgeltlicher Verwahrungvertrag angesehen (AG Lehrte, 11.05.2010; LG Ulm, 19.04.2004, LG Wuppertal, 13.01.2011, AG Menden, 29.04.2009). Es kann aber ein anderes Vertragsverhältnis bestehen, wenn tatsächlich nur eine Box vermietet (Mietvertrag) oder eine Weide selbständig verpachtet wird (Pacht), (LG Frankenthal, 13.01.2010 und AG Ludwigshafen, 18.06.2009). Hier stehen dann wiederum das Miet- bzw. das Pachtrecht im Vordergrund.

Diese dogmatischen Differenzierungen mögen den Einstaller und den Stallbesitzer primär nicht interessieren, sie wirken sich jedoch unmittelbar auf die Praxis aus. Denn danach, welches Vertragsrecht nun

vom örtlich zuständigen Gericht auf den jeweiligen Vertrag für anwendbar gehalten wird, richtet sich maßgeblich, welche Kündigungsfristen gelten, ob der Pensionsbesitzer ein Pfandrecht am eingestellten Pferd hat sowie Haftungs- und Beweislastregeln. Da die Rechtsprechung auf diesem Gebiet bisher durchaus unübersichtlich ist, gilt bei Pensionshaltungsstreitigkeiten einmal mehr die These vom Befinden vor Gericht gleich dem auf hoher See.

Einstellung per Handschlag

Auch wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, kommt der Pensionsvertrag faktisch durch die Unterbringung und Versorgung des Pferdes gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung zustande. Dies ist dann der Pferdepensions- oder auch Einstellungsvertrag. Pflicht des Einstellers ist die Zahlung der monatlichen Vergütung, Pflicht des Verwahrers ist die ordnungsgemäße „Aufbewahrung“ des Pferdes, welche auch beinhaltet, jegliche vermeidbaren Schäden von dem eingestellten Tier abzuwenden.

Auch hier gilt gleichermaßen wie beim Kaufvertrag: Eine lediglich mündliche Absprache kann Vor- und Nachteile bringen. Mündliche Absprachen, auf die sich eine Partei berufen will, sind von dieser im Zweifel zu beweisen (Zeugenbeweis).

☛ Beispiel:

Der Einstaller behauptet, es sei bei der Einstellung abgemacht worden, dass sein Pferd täglich vom Pensionsbesitzer

auf die Weide gebracht und wieder hereingeholt wird. Das Pferd wird nun aber nur ab und zu rausgestellt, oftmals muss sich der verärgerte Einstaller selbst um den Weidegang seines Pferdes kümmern. Der Pensionsinhaber stellt sich auf den Standpunkt, täglicher Weidegang gehöre nicht zum vertraglichen Service, dieser werde nur nach Wetterlage und aus Kulanz erbracht. Existiert kein schriftlicher Vertrag, kann der Einstaller die Vereinbarung nur dann beweisen, wenn er einen Zeugen dafür hat.

Wenn keine besonderen Absprachen etwa hinsichtlich Kündigungsfristen oder Haftung getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Regelungen – die Frage ist nur welche (siehe 3.1. Dogmatische Einordnung). Je nachdem, ob das jeweilige Pensionsverhältnis überwiegend als Miet-, Dienstleistungs- oder Verwahrungsverhältnis einzustufen ist, gelten jeweils drei Monate, ein Monat oder gar keine Kündigungsfristen (mehr dazu auch unter 3.3.3. Kündigung).

Hinsichtlich sämtlicher in Betracht kommender Schäden des Vertragspartners haftet der Pensionsbetreiber beim mündlichen Vertrag **uneingeschränkt**, auch für das Verhalten seiner Angestellten.

Der schriftliche Pensionsvertrag

Für den Pferdepensionsinhaber empfiehlt es sich daher, einen schriftlichen Vertrag mit den Einstellern zu schließen, um das unternehmerische und auch das Haftungsrisiko zu dezimieren. Aber auch für

den Einsteller kann der Pensionsvertrag allein aus Transparenzgründen hilfreich sein, um von vorneherein bestimmte Probleme und Streitigkeiten zu vermeiden.

Inhalt

Zunächst gilt es, genau wie beim Kaufvertrag, die wesentlichen Vertragsbestandteile zu klären und festzuhalten. Wer sind die Vertragsparteien, wie viele und welche Pferde werden in welche Boxen eingestallt, welcher Preis wird monatlich gezahlt, was sind genau die vom Stallbesitzer zu erbringenden Leistungen? Bereitstellung einer Box, Misten, Einstreu, Fütterung, Weidegang der Pferde, Nutzung einer Reithalle, wann zu welchen Zeiten, Nutzung einer Führanlage, Nutzung von Paddocks, Bestellung des Hufschmieds, Sorge für Impfung und Wurmkur etc... Vereinbart werden kann alles, z.B. auch, dass der Einstaller selbst mistet und für die Einstreu verantwortlich ist – nur deutlich gemacht werden sollten diese Dinge von vorneherein, damit es später keine Missverständnisse gibt. Der genaue Inhalt der vertraglich vom Stallinhaber zu erbringenden Leistung ist auch wichtig für dessen Haftung. Für Pflichten, die der Pensionsinhaber vertraglich nicht übernommen hat, haftet dieser auch nicht (jedenfalls nicht vertraglich).

Beispiel:

☛ *Der Weidegang ist nicht vertraglich vereinbart. Laut Pensionsvertrag schuldet der Stallinhaber nur Unterbringung und Fütterung der Pferde. Ein Pferd tritt sich (irgendwo) einen Nagel ein und stirbt an*

den Verletzungsfolgen nach einer Operation. Wo sich das Pferd den Nagel genau zugezogen hat, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Daher besteht keine objektive vertragliche Pflichtverletzung des Pensionsbesitzers, der nur für den Zustand der Box und die Fütterung zuständig war. Die Einstallerin hätte hier vor Gericht beweisen müssen, dass der Nageltritt auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Pensionsinhabers zurückzuführen war, was unmöglich war, da sich das Pferd den Nagel auch auf der Weide zugezogen haben konnte (OLG Schleswig, 23.01.2001).

Hätte der Weidegang in diesem Fall mit zu den vertraglichen Pflichten des Pensionsinhabers gehört, wäre die Beweislast möglicherweise anders verteilt worden. Steht fest, dass eine Pflichtverletzung in der Verantwortungssphäre des Pensionsbesitzers eingetreten ist, dann muss dieser sich hinsichtlich seines Verschuldens, unter Umständen sogar hinsichtlich der in Betracht kommenden Ursache, entlasten.

3.3.2. Preiserhöhung und Preisminderung

Der Pensionsinhaber sollte sich bereits vertraglich das Recht zur Preiserhöhung vorbehalten. Sollten die Kosten oder Steuersätze steigen, muss der Betreiber der Anlage die Möglichkeit haben, dies auf die Kunden umzulegen. Den Einstellern sollte eine Preiserhöhung allerdings immer rechtzeitig vorher angekündigt werden, so dass diese sich darauf einstellen oder ggf. pünktlich zum Eintritt der Erhöhung ordnungsgemäß kündigen können.

nen. Eine zu kurzfristig angesetzte oder unverhältnismäßige Preiserhöhung kann den Einsteller zur fristlosen Kündigung berechtigen.

Wie im Mietrecht hat auch der Pferdebesitzer die Möglichkeit, bei Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages durch den Pensionsinhaber die monatliche Vergütung zu kürzen. Gründe für solch eine Preisminderung können z.B. sein: schimmeliges Heu oder Stroh, eingefrorene Tränken im Winter (so dass selbst getränkt werden muss), nicht bereiteter Hallenboden - kurzum jegliche Einschränkung der im Vertrag vereinbarten Leistungen.

Der Einsteller ist aber auch dazu verpflichtet, die von ihm registrierten Mängel dem Stallinhaber unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Wird trotz Aufforderung keine Abhilfe geschaffen, kann die Vergütung gekürzt werden, alternativ kann auch unter Vorbehalt weitergezahlt werden. Die Mängelanzeige und Aufforderung zur Abhilfe sowie auch das Vorliegen der Mängel selbst muss im Streitfall der Einsteller beweisen. Daher empfiehlt es sich, diese Dinge schriftlich, Mängel auf Fotos festzuhalten. Steht der Minderungsgrund fest, sollte auch nicht lange mit der Kürzung gezögert werden. Denn wer einen Minderungsgrund über einen längeren Zeitraum hinnimmt, verwirkt sein Recht auf Preisminderung. Der Stallinhaber darf dann darauf vertrauen, dass die Vergütung vollständig weitergezahlt gezahlt wird. Auch muss die Höhe der Minderung angemessen sein.

Kündigung

Bei wiederholter Anzeige schwerwiegender Mängel durch den Einsteller und erfolglos verlangter Abhilfe kann der Einsteller den Pensionsvertrag fristlos kündigen. Damit die fristlose Kündigung wirksam ist, sollte der Einsteller auch in diesem Fall erstens Beweise für die Mängel auf der Reitanlage (z.B. Fotos, Zeugen) und zweitens Beweise für die vergeblichen Abhilfeaufforderungen (schriftlich) sammeln. Auch die fristlose Kündigung sollte schriftlich erfolgen und am besten per Einschreiben übersandt oder unter Zeugen abgegeben werden. Ist die fristlose Kündigung nicht wirksam, z.B. weil der Einsteller im Nachhinein doch nicht mehr das Vorhandensein von Mängeln auf dem Hof beweisen kann, wird die fristlose in eine fristgemäße Kündigung umgedeutet.

Umgekehrt gilt natürlich das Gleiche für den Pensionsbesitzer: Benimmt der Einsteller sich nicht den vertraglich vereinbarten Regeln entsprechend und wird er nachweislich und mehrfach, gleichzeitig aber vergeblich zu einem Unterlassen dieser Regelverstöße aufgefordert, dann kann auch der Pensionsbesitzer dem Einstaller fristlos kündigen. Vor Gericht werden in solchen Fällen sämtliche Umstände des Einzelfalls abgewogen und entschieden, ob es nach den beiderseitigen Interessen der einen oder der anderen Seite jeweils unzumutbar ist, am Vertragsverhältnis festgehalten zu werden.

Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde be-

steht immer und muss deswegen nicht explizit vertraglich festgehalten werden.

Vertragliche Kündigungsfristen

Ferner sollte unbedingt schriftlich geregelt werden, mit welcher Frist der Vertrag ordentlich gekündigt werden kann. Ist nichts vereinbart, gelten die gesetzlichen Regelungen. Welche gesetzlichen Regelungen genau auf das Pferdepensionsverhältnis anwendbar sind, wird aber nicht einheitlich beurteilt (siehe Einleitung zu diesem Kapitel sowie 3.2. Einstellung per Handschlag).

In erster Linie kommt es für die Einordnung auf den Schwerpunkt des Vertragsinhalts an. Werden z.B. überwiegend nur bestimmte Boxen oder gar ein ganzer Stalltrakt zur ausschließlichen Nutzung vermietet, dürfte auf den Vertrag Mietrecht anzuwenden sein, mit der Folge, dass eine Kündigungsfrist von **drei Monaten** jedenfalls angemessen sein dürfte. Handelt es sich aber um ein klassisches Pferdepensionsstallverhältnis, bei dem auch gefüttert und bewegt wird, ist die Einordnung schwierig.

Schließt man sich der mittlerweile wohl überwiegenden Ansicht an, es handele sich um ein entgeltliches Verwahrungsverhältnis, dann gibt es überhaupt keine Kündigungsfrist einzuhalten (LG Ulm, 19.04.2004; AG Lehrte, 11.05.2010).

Der Einsteller kann im Zweifel zu jedem beliebigen Zeitpunkt kündigen und sein Pferd wieder abholen. Der Abtransport des Pferdes ist dabei gleichzeitig als Kündigung zu interpretieren, eine vorgeschriebene Schriftform für die Kündigung

gibt es beim Verwahrungsvertrag, anders als im Mietrecht, nicht. Ob dann folgerichtig auch die Vergütung nur bis **zu diesem Zeitpunkt** der Abholung gezahlt werden muss, bleibt allerdings fraglich. Denn der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet auch hier eine gewisse Angemessenheit des Handelns. Gleichzeitig ist allerdings auch der Stallbesitzer dazu berechtigt, dem Einsteller gegenüber **jederzeit** zu kündigen – und zwar ebenfalls ohne jegliche Begründung.

Wird der Pensionsvertrag als Verwahrungsvertrag beurteilt, kann eine Kündigungsfrist, die in einem vorformulierten Mustervertrag abweichend vom (gesetzlichen) sofortigen Kündigungsrecht vereinbart wird, unwirksam sein (AG Lehrte, 11.05.2010), auch wenn die vertragliche Frist sich nur auf einen Monat beläuft.

Von den Gerichten, die den Pensionsvertrag als gemischten Vertrag beurteilen, wurde als „mittlere Lösung“ zwischen Miet-, Dienstleistungs- und Verwahrungsvertragsrecht eine ordentliche Kündigungsfrist von **zwei Monaten** für angemessen gehalten (AG Osnabrück, 17.06.2009; AG Grünstadt, 22.07.2010). Eine in den AGB des Stallbesitzers vereinbarte Frist von drei Monaten wurde für unwirksam erklärt.

Auf schriftlich vorformulierte Pensionsverträge, die der Stallbesitzer verwendet, sind die gesetzlichen Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) anzuwenden. Daher dürfen Regelungen

in Musterverträgen nicht von den gesetzlichen Regelungen abweichen (siehe hierzu auch Kapitel 1.7.).

Bei der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung im Hinblick auf die Einordnung des Pferdeinstellungsverhältnisses ist es somit unmöglich, einen Rat zu erteilen, welche Kündigungsfrist in AGB tatsächlich wirksam vereinbart werden kann – es kann lediglich die Anregung gegeben werden, es mit einem bis drei Monaten zu versuchen.

Die Individualvereinbarung

Der einzige Weg, um diese Rechtsunsicherheit heranzukommen, ist eine **Individualvereinbarung** mit dem Einsteller über die Kündigungsfrist zu schließen. Denn prinzipiell herrscht in Deutschland Vertragsautonomie, das heißt zwei Parteien dürfen untereinander vereinbaren was sie wollen, es darf nur nicht verboten oder sittenwidrig sein. Individuell sind somit jegliche Kündigungsfristen zwischen den Parteien verhandelbar. Doch welche Anforderungen sind an eine solche Individualvereinbarung zu stellen?

Nicht ausreichend hierfür sind jedenfalls im Vertrag vorgesehene Optionen zum Ankreuzen oder Streichen sowie Leerstellen im Text, die von den Parteien auszufüllen sind. Darunter ist noch keine individuelle Vereinbarung zu verstehen.

Der Verwender (also der Stallbetreiber) muss die Kündigungsfrist ernsthaft zur Disposition stellen und mit dem Einsteller verhandeln. Sodann sollte das Ergebnis entweder gesondert festgehalten oder handschriftlich ein- oder angefügt

werden. Im Streitfall muss der Stallbesitzer beweisen, dass die Kündigungsfrist individuell ausgehandelt wurde.

Ersparte Aufwendungen

Im Übrigen kann, sobald der Einsteller mit seinem Pferd „ausgezogen“ ist, nicht mehr die Vergütung in voller Höhe verlangt werden, da Futter und Einstreu für das nicht mehr vorhandene Pferd eingespart werden. Steht die Box leer, kann nur noch die „Kaltmiete“ beansprucht werden. Wie hoch die ersparten Aufwendungen des Pensionsinhabers pro leere Box sind, richtet sich u. a. nach der Größe der gesamten Anlage sowie den individuellen Einnahmen und Kosten des Stallinhabers. Wer in einem Rechtsstreit z.B. eine verbindliche Angabe hinsichtlich der ersparten Aufwendungen benötigt, kann sich an die Landwirtschaftskammer wenden. Diese erstellt nach Angabe der gesamten betrieblichen Zahlen eine Bescheinigung über die ersparten Aufwendungen.

Ansonsten kann der Betrag auch geschätzt werden. In zwei Entscheidungen werden die durch die Abwesenheit eines Pferdes pro Monat eingesparten Kosten auf 1/3 des vom Einsteller zu zahlenden Pensionspreises geschätzt (LG Frankenthal, 13.01.2010, AG Ludwigshafen, 18.06.2009).

Pfandrecht am Pferd

■st der Einsteller mit der Zahlung der Boxmiete säumig, stellt sich die Frage für den Pensionsbesitzer, wie er die Angelegenheit möglichst ökonomisch löst.

Auf der einen Seite wird der Stallbetreiber den säumigen Zahler so schnell wie möglich loswerden wollen, um die Box wiederum an einen solventen Vertragspartner zu vermieten. Ist die Nachfrage nach den Boxen groß und der Pensionsbesitzer hat bereits Leute auf der Warteliste stehen, ist die fristlose Kündigung und ein schneller Wechsel die bestimmt effektivste Lösung. Der Verlust des Pensionsbetreibers beträgt somit zunächst nur zwei oder drei Monatsmieten, die er nun noch versuchen muss, vom gekündigten Einsteller einzutreiben. Auch dieser Schritt sollte aber wohl überlegt sein, denn schließlich muss der Pensionsbesitzer zunächst für Anwalts- und Gerichtskosten in Vorleistung gehen. Ob er seine Forderungen gegen den Zahlungssäumigen dann jemals noch vollstrecken kann, ist in den meisten Fällen ungewiss.

Auf der anderen Seite steht dem Stallbesitzer natürlich an dem eingestellten Pferd ein Zurückbehaltungsrecht zu, solange der Einsteller die offene Rechnung nicht bezahlt. Er könnte somit die Herausgabe des Pferdes bis zur Zahlung der rückständigen Vergütung verweigern und gleichzeitig dem Einsteller die Kosten der weiteren Versorgung in Rechnung stellen (LG Duisburg, 23.09.2008). Achtung: das berühmte Schloss an der Boxentür ist aber nicht rechtens! Es stellt eine verbotene Besizentziehung dar.

Dies mag im Einzelfall vielleicht eine pädagogische Wirkung auf den Einsteller haben und diesen unter Druck setzen, sich das Geld für sein Pferd vielleicht doch noch irgendwo zu beschaffen. Wirt-

3.3.4.

schaftlich ist diese Lösung aber auch nicht, wenn bei dem Einsteller faktisch „nichts mehr zu holen“ ist. Denn das Pferd frisst ja – jedenfalls zunächst – auf Kosten des Pensionsbesitzers weiter.

Dass das Pferd trotz der Zahlungsver säumnisse seines Besitzers weiterhin optimal versorgt werden muss, versteht sich unter tierschutzrechtlichen Aspekten von selbst. Die „Erhaltung der Sache“ schuldet der Pensionsbetreiber außerdem vertraglich. Im Rahmen des Zumutbaren muss der Pensionsbetreiber dem Pferd also Fütterung, Pflege, artgerechte Bewegung und tierärztliche Versorgung angedeihen lassen, auch wenn der Einstaller nicht zahlen kann. Vernachlässigt der Pensionsbesitzer das ihm anvertraute Tier, verstößt er gegen § 18 des Tierschutzgesetzes.

Praxistipp:

Wenn es bereits soweit gekommen ist, dass der Einstaller nicht mehr zahlt und sich auch auf der Anlage nicht mehr blicken lässt, sollte der Pensionsbesitzer umgehend die zuständige Ordnungsbehörde von der Vernachlässigung des Tieres informieren!

Dies schützt ihn auch davor, eigene Kosten auf das Tier zu verwenden, denn wenn der Eigentümer des Pferdes nicht mehr zur Kostenerstattung herangezogen werden kann, muss zunächst der öffentliche Träger die Kosten übernehmen, die zur Erhaltung des Tieres notwendig sind. Die Ordnungsbehörde darf das Tier dann gegebenenfalls auch veräußern, um aus dem Erlös die angefallenen Kosten zu de-

cken. Die Behörde darf im Zweifel auch über eine Euthanasierung entscheiden.

Ein gesetzliches Pfandrecht, also ein Verwertungsrecht an dem eingestellten Pferd, hat der Stallbesitzer grundsätzlich nicht, es sei denn, es handelt sich wiederum überwiegend um die schlichte Vermietung von Boxen. Dann wäre Mietrecht anzuwenden, mit der Folge, dass ein gesetzliches Pfandrecht des Vermieters an den eingestellten Pferden bestehen würde (AG Lemgo, 06.04.2006). Überwiegen in dem Vertragsverhältnis wiederum die Obhutselemente, bestünde kein gesetzliches Pfandrecht (OLG Brandenburg, 28.06.2006).

Im Pensionsvertrag lässt sich jedoch ein solches vereinbaren. Dies bedeutet, dass der Pensionsbesitzer bei Zahlungsverzug des Einstellers das Pferd nicht nur zurückbehalten, sondern es nach Androhung und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sogar veräußern dürfte, um die offenen Forderungen gegen den Einstaller aus dem Erlös zu befriedigen. Auch die Verwertung eines Pfandrechts, insbesondere am lebenden Pferd, kann allerdings sowohl weitere juristische als auch praktische Hürden aufweisen.

Praxistipp:

Der Pensionspferdehalter sollte sich zunächst vom Einstaller im Vertrag versichern lassen, dass das eingestellte Pferd in seinem Eigentum steht und frei von Rechten Dritter ist. Ferner sollte das Pfandrecht vertraglich vereinbart werden. Bevor dies jedoch im Streitfall verwertet

wird, sollte der Stallbetreiber zunächst versuchen, die Sache einvernehmlich mit dem Einsteller zu regeln oder diesen schnellstmöglich loszuwerden! Das spart Zeit, Nerven und Geld.

Das Pfandrecht kann sich in der Praxis als hilfreich erweisen, falls wirklich einmal ein Einstaller insolvent geht oder untertaucht, der mehrere auch werthaltige Pferde eingestellt hat, deren Verwertung sich auch lohnt und wo nicht mehr mit juristischer oder praktischer Gegenwehr gerechnet werden muss.

Haftung und Versicherungen

Der wohl wichtigste Aspekt im Pensionsverhältnis ist die Haftung des Pensionspferdehalters und das Bestehen der entsprechenden Versicherungen für die möglichen Schadensfälle auf der Hofanlage.

Der Stallbetreiber sollte sich vom Einstaller im Pensionsvertrag schriftlich versichern lassen, dass für das eingestellte Pferd eine Tierhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Umgekehrt sollte der Hofbesitzer dem Einstaller auch im Vertrag deutlich machen, gegen welche Risiken er selbst versichert ist und gegen welche nicht. Besteht zum Beispiel eine Feuer- und Gebäudehaftpflichtversicherung, eine solche gegen Einbruchdiebstahl aber nicht, dann sollte das der Einstaller von vorneherein wissen. Er kann dann z.B. sein Zubehör extra versichern oder über seine eigene Hausratversicherung mitversichern lassen.

Von Bedeutung für den Pensionswirt ist vor allem dessen Haftung für Schäden am eingestellten Pferd. Spätestens seit der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 (aber auch bereits zuvor) geht die Haftung eines Stallbetreibers für Schäden am eingestellten Pferd sehr weit. Dieser haftet nahezu für sämtliche Beeinträchtigungen, die das Tier in seiner Obhut erleidet, es sei denn, er kann beweisen, dass ihn an dem Schadenseintritt kein Verschulden trifft. Diesen Beweis aber erst einmal zu führen, kann mitunter sehr schwierig sein.

Beispielsfall:

Ein Fjordpferd verstarb in einem Pferdepensionsbetrieb an einem Riss der Magenwand. Auch nach Einschaltung zweier Sachverständiger ließ sich die Ursache der plötzlichen Erkrankung des Pferdes letztlich nicht mehr genau klären. Möglicherweise kam die Aufnahme einer zu großen Menge Grünfutter in Betracht. Diese Beweisunsicherheit ging hier zu Lasten des Pensionsbesitzers, der nicht beweisen konnte, dass ihn an der Erkrankung des Pferdes keine Schuld traf. Er haftete gegenüber dem Einstaller auf Schadensersatz, da er zur unbeschädigten Herausgabe des verwahrten Tieres nicht mehr in der Lage war (OLG Frankfurt, 31.10.1995).

Andererseits wurde in einem aktuelleren ähnlich gelagerten Fall, bei dem ein Pferd aufgrund einer ungeklärten Ursache plötzlich erkrankte und starb, entschieden, dass die Anforderungen an den Entlastungsbeweis für den Pensionsbesitzer nicht zu hoch angesetzt werden dürfen.

3.3.5.

Schließlich handele es sich bei einem Tier immer noch um ein Lebewesen, welches auch durch eigenes Verhalten oder auch ohne jedes Zutun eines Dritten zu Schäden kommen könne. Daher gelte es als ausreichend, wenn die Wahrscheinlichkeit eines nicht verschuldeten Geschehensablaufes so hoch ist, dass die Wahrscheinlichkeit eines Verschuldens des Pensionsbesitzers dahinter zurücktritt (OLG Düsseldorf, 19.12.2008).

Lässt sich jedoch eine Pflichtverletzung des Stallbetreibers beweisen, z.B. ein kaputter Weidezaun, schlechtes Futter oder die Verletzung anderer Sorgfaltspflichten und ein Pferd kommt zu Schaden, dann hat der Pensionsbesitzer nachzuweisen, dass der eingetretene Schaden nicht auf seine Pflichtverletzung und nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Wie hoch die Anforderungen jeweils an diesen zu führenden Entlastungsbeweis zu stellen sind, ist von Fall zu Fall unterschiedlich und wird von Gericht zu Gericht auch anders beurteilt.

Praxistipp:

Aufgrund dieses hohen Haftungsrisikos ist heutzutage der Abschluss einer Obhutsschadensversicherung für die eingestellten Pferde für den Pensionspferdehalter unerlässlich!

Die Obhutsschadensversicherung kommt im Falle eines Gerichtsprozesses auch für das Prozessrisiko auf, d.h. sie trägt Anwalts- und Gerichtskosten. Allerdings sind die meisten Versicherungen dieser Art in der Höhe auf bis zu 5.000,- € oder 10.000,- €

pro Pferd begrenzt. Eben diese Begrenzung sollte dem Einstaller auch im Pensionsvertrag mitgeteilt werden, bzw. der Pensionsbesitzer muss seine Haftung für Schäden an dem eingestellten Pferd der Höhe nach auf diese Versicherungssumme begrenzen. Stellt jemand ein besonders teures Pferd ein, muss er für dieses ggf. selbst noch eine Tierlebens-, oder Unbrauchbarkeitsversicherung abschließen.

Ein Haftungsausschluss in vorformulierten Pferdepensionsverträgen, in dem die Haftung des Pensionsbetreibers generell ausgeschlossen oder beschränkt wird, dürfte regelmäßig unwirksam sein.

Im Folgenden wird daher der Versuch unternommen, wenigstens die Haftung auf die Höhe der bestehenden Obhutsschadensversicherung zu begrenzen. Es dürfte unzumutbar sein, dem Pensionsbetreiber ein Risiko aufzubürden, welches geradezu typisch für die Erfüllung seiner Vertragspflichten ist und welches er nur begrenzt versichern kann.

Formulierungsbeispiel:

Der Stallbesitzer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Tierhüterhaftpflichtversicherung, die sich auch auf Obhutsschäden an den eingestellten Pferden bezieht.

Diese Obhutsschadensversicherung ist im Schadensfall in der Höhe auf 5.000,- € pro Pferd begrenzt. Daher ist die Haftung des Pensionsbetreibers für Schäden am eingestellten Pferd summenmäßig auf 5.000,-€ pro Pferd begrenzt. Stellt

der Einsteller ein Pferd ein, welches diesen Wert wesentlich übersteigt, wird ihm anheim gestellt, für das Pferd selbst eine Versicherung gegen Krankheit, Unbrauchbarkeit oder eine Lebensversicherung abzuschließen.

Diese Begrenzung der Haftung gilt nur für Schäden am Pferd, die durch einfache Fahrlässigkeit des Stallbesitzers und seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Stallbesitzer unbegrenzt, ebenso für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie anderen Rechtsgütern des Einstellers.

Als sicherste Methode, die Haftung als Pensionsbesitzer wirksam zu beschränken, gilt in der Theorie auch hier die Individualvereinbarung mit dem Einstaller (s.o.). Die Parteien müssten hierfür über die Haftung gesprochen haben und der Einstaller muss die Möglichkeit gehabt haben, diese individuell mit dem Pensionsbesitzer auszuhandeln. Ist dies geschehen und die Parteien unterzeichnen sodann beide ein eigens aufgesetztes Schriftstück, in dem die Haftung des Pensionsbesitzers nach Erörterung und Disposition eingeschränkt wird, dann dürfte diese Haftungsbeschränkung als wirksam vereinbart gelten. Allerdings stellt sich hier die Frage der Praktikabilität sowie der Akzeptanz bei den Einstallern. Am Ende könnte diese Praxis auch noch als Umgehung der gesetzlichen Vorschriften verstanden werden. Meine Empfehlung geht deswegen eher dahin, es mit der Haftungsbegrenzung auf versicher-

te Risiken zu versuchen. Die Haftung für Vorsatz kann allerdings niemals begrenzt oder ausgeschlossen werden.

Gleichermaßen wie für eigenes Handeln haftet der Stallbetreiber natürlich auch für das Handeln seiner Angestellten.

Verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters

Im Mietrecht besteht zudem noch eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für Mängel, die der Mietsache von Anfang an, d.h. bereits bei Vertragsschluss anhaften. Die Haftung für solche Mängel kann der Vermieter aber vertraglich ausschließen und zwar auch durch AGB oder Formularvertrag, wobei bei letzteren wiederum die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Gesundheitsschäden des Vertragspartners ausgenommen werden sollte.

Angesichts der Tatsache, dass einige Einstellerverträge tatsächlich als Mietverträge einzustufen sind, andere wiederum von Gerichten als solche beurteilt werden, sollte der Ausschluss der Vermieterhaftung für anfängliche Mängel unbedingt schriftlich festgehalten werden.

Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Hinzu kommt noch die generelle Haftung für die Einhaltung von allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Die Verkehrssicherungspflichten bestehen nicht nur gegenüber den Einstellern sondern gegenüber jeglichen Dritten, die sich auf der Anlage aufhalten, also z.B. Besuchern, Lieferanten, Tierärzten, Hufschmieden etc..

Der Stallbesitzer hat dafür zu sorgen, dass überall in seinem Betrieb die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wird, dass keine Gefahrenquellen entstehen und unterhalten werden. Dies beinhaltet z.B. ausbruchssichere Umzäunungen und Weidetore, verriegelte Boxentüren, keine Löcher im Hallenboden, keine Verletzungsgefahr von Mensch und Tier durch Gebäudeschäden, unsachgemäß abgestellte Pkw, Glatteis etc...

Tierhüterhaftung

Daneben trifft den Pensionspferdehalter auch noch die so genannte Tierhüterhaftung. Da ihm die Pferde der Einstaller vertraglich anvertraut sind, haftet er somit auch gegenüber Dritten, die einen Schaden durch die ihm anvertrauten Tiere erleiden (siehe auch unter 4.10.). Diesbezüglich empfiehlt es sich für den Pensionsbetreiber, auch das Tierhüterrisiko zu versichern.



Die Tierhalterhaftung

4.0

4.1. Allgemeines

Wer ein Tier hält, haftet für Schäden, die durch dieses Tier verursacht werden, völlig gleich, ob ihn persönlich an diesem Schaden ein Verschulden trifft oder nicht. Daher spricht man im Zusammenhang mit der Tierhalterhaftung auch von Gefährdungshaftung. Der Halter haftet allein für die Gefahr, die er durch das Halten des Tieres für seine Umwelt schafft, vergleichbar mit der Betriebsgefahr beim Kraftfahrzeug.

Eine Einschränkung dieser Gefährdungshaftung gilt für den gewerblichen Tierhalter, der ein so genanntes Nutztier hält. Dieser haftet dann nicht für Schäden, wenn er beweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung des Tieres die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Der Tierhalter haftet grundsätzlich jedem gegenüber, dem sein Tier einen Schaden zugefügt hat. Allerdings gibt es einige Ausnahmen von dieser Regel, Situationen und Konstellationen, in denen die Tierhalterhaftung von vorneherein ausgeschlossen ist.

4.2. Ausschlussstatbestände

4.2.1. Der Ausschluss der Tierhalterhaftung kann sich aus der konkreten Situation, aus einem Vertrag oder aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen ergeben.

☛ Beispielfall:

Bei einem Geländefahrtturnier fuhr der ehrenamtliche Bockrichter kraft seines Amtes auf dem Fahrzeug eines Teilnehmers, der gleichzeitig Halter des Gespanns war, mit. Die Kutsche kippte beim Durchfahren eines Hindernisses um, wobei der Richter vom Bock geschleudert wurde und sich dabei schwer verletzte. Der Geschädigte nahm den Tierhalter daraufhin in Anspruch. In den ersten beiden Instanzen wurde die Klage des Verletzten abgewiesen, da dieser sich bewusst eines besonderen Risikos, nämlich der Teilnahme an einem Geländefahrtturnier, ausgesetzt habe. Das letzte Hindernis, bei dessen Durchfahrt es zum Unfall gekommen sei, habe erhöhte Anforderungen an die Teilnehmer gestellt. Der erfahrene Richter habe dabei auch mit der Unerfahrenheit mancher Lenker und Gespanne rechnen müssen, da das Turnier für Anfänger ausgeschrieben war. Der BGH hob das Urteil wiederum auf, da es sich bei dem Geschädigten nicht um einen Teilnehmer der zugegebenermaßen gefährlichen Veranstaltung handelte. Als ehrenamtlicher Schiedsrichter handelte er zudem nicht im eigenen sondern im fremdnützigen Interesse, nämlich dem der Teilnehmer. Ein Haftungsausschluss wegen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung komme bei dieser Interessenlage nicht in Betracht (BGH, 20.12.2005).

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Hat der Geschädigte sich im eigenen Interesse einem besonderen, über die normale Tiergefahr hinausgehenden Risiko

ausgesetzt, haftet der Tierhalter nicht für dessen Schaden.

Beispiele für das Eingehen eines besonderen Risikos sind die Teilnahme an einer Fuchsjagd, Springreiten, Militaryreiten, Trainieren eines schwierigen Pferdes. Diese Fälle wurden von der Rechtsprechung bereits als erhöhtes Risiko eingestuft, die Liste lässt sich aber um beliebige Situationen erweitern, in denen der Geschädigte sich selbst bewusst und erkennbar im eigenen Interesse in eine besondere Gefahrensituation begibt.

Geschädigte, die im Rahmen ihrer Berufsausübung mit dem Tier in Kontakt geraten, wie z.B. Hufschmiede, Tierärzte oder Reitlehrer handeln nicht bereits deswegen auf eigene Gefahr, weil sie mit dieser Tätigkeit im eigenen wirtschaftlichen Interesse tätig werden. Hufschmiede und Tierärzte setzen sich regelmäßig einer erhöhten Tiergefahr aus, was ein berufstypisches Risiko ist. Da es für die Begebung in dieses Risiko aber einen vernünftigen Grund und eine vertragliche Absprache mit dem Besitzer gibt, können die Grundsätze der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung hier nicht angewandt werden (BGH, 17.03.2009).

☛ Beispielfall:

Der Tierarzt wollte dem Pferd zum Fiebermessen das Thermometer in den After einführen, woraufhin das Pferd spontan auskeilte und den Tierarzt verletzte. Das OLG Hamm vertrat die Ansicht, in dem Unfall habe sich ein typisches Berufsrisiko niedergeschlagen, mit dem der Tierarzt aufgrund seiner Erfahrung hätte rechnen

können – er habe daher auf eigene Gefahr gehandelt (OLG Hamm 06.06.2008). Der BGH hob das Urteil am 17.03.2009 wieder auf, da der Tierarzt für sein Handeln einen vernünftigen Grund hatte. Die Tierhalterhaftung sei deswegen nicht ausgeschlossen. Käme ein Mitverschulden des Tierarztes an dem Unfall in Betracht, so müsse dies der Tierhalter beweisen.

Weitere Voraussetzung für den Ausschluss der Haftung ist auch, dass sich in dem Schadensereignis eben diese besondere Gefahr, die der Geschädigte eingegangen ist, niederschlägt.

☛ Beispielfall:

Ein Pferd schlägt seitwärts nach hinten aus und trifft die sich dahinter befindende Reiterin, die einen Schienen- und Wadenbeinbruch erleidet. Der BGH entschied, dass eine Fuchsjagd zwar grundsätzlich eine gefährliche Veranstaltung sei, bei der die Tierhalterhaftung möglicherweise ausgeschlossen sei. Der „Aufreitunfall“ habe aber auch auf jeder anderen Reitveranstaltung, an der mehrere Reiter beteiligt sind, passieren können. Insofern habe sich gerade das typische Risiko des Jagdreitens nicht in diesem Schaden niedergeschlagen (BGH, 19.11.1991).

Vertraglicher Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss zwischen dem Tierhalter und einem Dritten, der vertragsgemäß mit dem Pferd in Kontakt kommt, z.B. einem Pfleger oder einer Reitbeteiligung, kann durchaus vertraglich vereinbart werden. Dabei muss al-

4.2.2

lerdings eine Individualvereinbarung geschlossen werden. Von der Verwendung eines Mustervertrages wird auch in diesem Zusammenhang dringend abgeraten (siehe 1.7. und 3.3.5. und unten 4.10.).

Im Hinblick auf den Inhalt gilt hier entsprechend das bereits zum Kauf- und Pensionsvertrag Gesagte: Es muss deutlich gemacht werden zwischen wem, für welches Pferd, für welchen Bereich, für welche Tätigkeiten der Haftungsauschluss genau gelten soll.

Der Haftungsauschluss für vorsätzliches Verhalten ist unwirksam.

Gegenüber Minderjährigen kann ohne Einwilligung der Eltern die Haftung nicht wirksam ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Schriftstück muss von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Der vertragliche Haftungsauschluss bezieht sich dann auch wirklich nur auf die genannten Personen und die vereinbarten Situationen.

Der Tierhalter kann nicht pauschal seine Haftung gegenüber jedem und allem abschließen. Deswegen kann der Haftungsauschluss auch keine Tierhaftpflichtversicherung ersetzen.

4.2.3. Sozialrechtlicher Haftungsauschluss

Die Tierhalterhaftung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem schädigenden Ereignis um einen Arbeitsunfall handelt, also einen Unfall, der im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist.

Daneben gilt eine weitere sozialrechtliche Besonderheit: auch der private Reittier-

halter gilt nach dem Sozialgesetzbuch (VII) als „Unternehmer“. Treten nun Schädigen bei Personen ein, die „**wie ein Arbeitnehmer**“ für den privaten Reittierhalter tätig geworden sind, führt dies zur Eintrittspflicht der gesetzlichen Landesunfallkassen.

Doch wann wird jemand „wie ein Arbeitnehmer“ für den Tierhalter tätig?

Darunter wird jede Dienstleistung verstanden, die auch am Markt gegen Entgelt angeboten wird und die der Tierhalter insofern entgeltlich hätte in Anspruch nehmen können. Diese Definition führt im Reitsportbereich zu einer großen Grauzone.

Denn Reiten ist nun mal für viele Hobby, Freizeitbeschäftigung und Sport – ein Bereich, in dem man sich typischerweise freiwillig und unentgeltlich bewegt, aus Freude am Umgang mit dem Tier und nicht zuletzt aus Kameradschaftlichkeit handelt, auch wenn viele der auf diese Art und Weise erbrachten Leistungen auch am Markt gegen Entgelt angeboten werden, wie z.B.: Pferde auf die Weide bringen und wieder reinholen, Pferde pflegen, Pferde bereiten, Pferde bewegen, Boxen misten. Gerade diese Tätigkeiten werden oftmals unter Reitersleuten aus Gefälligkeit erbracht und die Abgrenzung zur „Arbeitsleistung“ fällt hier schwer.

Die Sozialgerichte tendieren in den letzten Jahren allerdings immer mehr dazu, diese Hilfsdienste, sofern sie auf der Basis verwandtschaftlicher, mitgliedschaftlicher, gesellschaftlicher und nachbarschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen von Selbstverständlichkeiten stattfinden, dem privaten Bereich zuzuordnen (LSG

Niedersachsen, 26.06.2003; LSG Bayern, 19.01.2005; LSG Bayern, 27.04.2006). Hierunter fällt z.B. das Bewegen des Pferdes eines Stallnachbarn, wenn dieser im Urlaub ist oder die Hilfe beim Verladen oder Ausladen von Pferden durch eine Person, die gerade zur Stelle ist. Auch soll dann kein Arbeitsunfall vorliegen, wenn die Beschäftigung mit dem Pferd in der Hauptsache Verwirklichung des eigenen Hobbys ist (SG Münster, 20.02.2002).

Fortsetzung Beispielfall:

Die Haftung des Tierhalters für den Unfall des Bockrichters war auch nicht nach den sozialrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen, da der Geschädigte nicht „wie ein Arbeitnehmer“ für den beklagten Teilnehmer tätig geworden war. Dieser hatte im Auftrage des Veranstalters vielmehr die Aufgabe, den Teilnehmer zu prüfen und zu bewerten. Ein beschäftigungsähnliches Verhältnis zwischen den Beteiligten, welches die Tierhalterhaftung ausgeschlossen hätte, kam somit nicht in Betracht (BGH, a.a.O).

Unfallversicherungsschutz im Sportverein und im Ehrenamt

Besonders differenziert zu betrachten ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeiten, die an sich ganz klar als Arbeitsleistung betrachtet werden könnten, die aber ehrenamtlich für den Reitverein erbracht werden.

Zunächst sind sämtliche offiziell in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Per-

sonen, auch Auszubildende, über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg versichert. Hierunter fallen allerdings keine einfachen Gefälligkeitsarbeiten, die aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung und allgemeiner Übung erbracht werden.

Beispielfall:

Die Voltigiertrainerin eines Vereins, die gegen eine geringe Aufwandsentschädigung regelmäßig Übungsstunden für die Vereinsmitglieder durchführte, nahm aufgrund eines Vereinsbeschlusses unentgeltlich mit ihrer Voltigiergruppe an einem Festumzug teil. Beim Führen des Pferdes auf diesem Umzug stürzte die Übungsleiterin und wurde durch einen Huftritt des Pferdes schwer verletzt. Der Versicherungsschutz durch die Landesunfallkasse wurde in diesem Fall abgelehnt, da gerade die Teilnahme an dem Festumzug außerhalb des regelmäßigen Beschäftigungsverhältnisses und aufgrund eines Vereinsbeschlusses und damit einer mitgliedschaftlichen Verpflichtung erfolgte (BSG, 24.02.2000).

Dies bedeutet freilich nicht, dass die Geschädigten in einem solchen Fall schutzlos dastehen.

Zunächst können seit dem 01.01.2005 durch das **Gesetz zur Verbesserung des unfallrechtlichen Schutzes bürger-schaftlich engagierter und weiterer Personen**

Gewählte und beauftragte Ehrenämter freiwillig bei der VBG versichert werden. Nach dem **Gesetz zur Reform der ge-**

4.2.4.

4.3. **setzlichen Unfallversicherung (UVMG)**

vom 01.01.2009 gehören zu diesem Kreis versicherbarer Personen nunmehr auch solche, die im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben wahrnehmen. Hierunter fällt z.B. auch das ehrenamtliche Schiedsrichteramt auf dem Turnier. Die meisten Landessportbünde haben in einem vereinfachten Verfahren mit der VBG sämtliche Ehrenamtsträger und Beauftragte über die Angabe der Gesamtzahl dieser Personen, die in einer Liste geführt werden, freiwillig versichert. Daneben kann aber auch jeder Sportverein seine Ehrenamtsträger über einen Samelantrag freiwillig bei der VBG versichern.

Vereinsmitglieder sind heutzutage zu meist ohnehin für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft über den Verein versichert. Alle Vereine, die über den Landessportbund organisiert sind, haben einen so genannten Sportversicherungsvertrag abgeschlossen, durch den ihre Mitglieder und Organe unfall-, haftpflicht- und sogar rechtsschutzversichert sind. In vielen Regionen haben darüber hinaus die Verbände der Reit- und Fahrvereine Gruppenversicherungen für die Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports abgeschlossen.

Praxistipp:

Informieren Sie sich bei Ihrem Verein über bestehende Versicherungen. Im Schadensfall muss ein solcher unverzüglich bei der entsprechenden Versicherung gemeldet werden, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten!

Der private Tierhalter

Kommt nun keiner der zuvor erörterten Ausschlussgründe in Betracht, haftet für einen durch das Tier verursachten Schaden also der Halter.

Doch wer ist eigentlich Tierhalter? Das Gesetz selber enthält hierzu keine Definition, so dass der Begriff durch Literatur und Rechtsprechung erst geprägt werden musste. Für den Tierhalterbegriff ist unter anderem ausschlaggebend:

- wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat,
- wer die tatsächliche Herrschaft über das Tier ausübt,
- wer es versorgt,
- wer es nutzt,
- wer es unterhält und
- wer wirtschaftlich das Existenzrisiko des Tieres trägt.

Dies sind eine Reihe von Indizien, mithilfe derer der Tierhalter bestimmt werden kann. Nicht notwendigerweise ist immer automatisch der Käufer, Eigentümer oder etwa der eingetragene Besitzer gleichzeitig auch der Tierhalter. Nicht ausschlaggebend ist auch die Tatsache, wer für das Tier eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Tierhaltereigenschaft kann unter Umständen auch auf mehrere Personen zutreffen.

Beispielfall:

Ein Vater hatte seiner Tochter ein Pferd gekauft. Käufer laut Kaufvertrag war also der Vater. Dieser übernahm auch sämtliche laufenden Kosten für das

Pferd, die Stallmiete gleichermaßen wie Tierarzt- und Hufschmiedrechnungen und auch die Prämienzahlungen der Tierhalterhaftpflichtversicherung. Ansonsten kümmerte sich in praktischer Hinsicht ausschließlich die Tochter um das Pferd. Sie war für das Wohl und die Gesundheit des Pferdes verantwortlich und hatte auch das alleinige Bestimmungsrecht über das Tier. Allein die Tochter hatte somit auch ein eigenes Interesse an der Existenz und an der Nutzung des Tieres. Einziger Berührungspunkt des Vaters mit dem Pferd war ein gelegentliches Aushelfen beim Boxenmisten. Das Gericht entschied somit, dass allein die Tochter als Tierhalterin des Pferdes galt (OLG Schleswig, 27.05.2004).

In einem anderen Fall gab ein Vater vor Gericht an, seine Tochter nutze ihr Pony ausschließlich weisungsgebunden und entsprechend den elterlichen Vorgaben. Nur den Eltern stünde letztlich das Recht zu, über das Pony zu bestimmen. Insofern wurde die Tochter in diesem Fall nicht als Tierhalterin angesehen sondern der Vater (OLG Hamm, 23.02.2005).

Die Minderjährigkeit einer Person steht der Tierhaltereigenschaft einer Person nicht entgegen. Minderjährige werden Tierhalter mit wirksamer Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Im Übrigen haften sie nach den allgemeinen Regeln des Minderjährigenrechts: Danach haften unter 7-Jährige gar nicht. Zwischen 7 und 18 Jahren wird dann gehaftet, wenn die Kinder oder Jugendlichen für ihr Handeln bereits

die erforderliche Einsicht haben konnten. Vorrangig haftet in diesen Fällen zwar ein Aufsichtspflichtiger, aber nur dann, wenn er seine Aufsichtspflicht auch verletzt hat. Die bekannte Parole „Eltern haften für ihre Kinder“ stimmt also nur bedingt, nämlich dann wenn den Eltern selbst ein Fehler bei der Beaufsichtigung der Kinder nachgewiesen werden kann.

Beispielfall:

Eine 17jährige ging mit dem Dalmatiner ihrer Eltern spazieren, wobei sie diesen auf einem nicht-öffentlichen Gelände frei umherlaufen ließ. Der Hund lief auf eine Pferdeweide und jagte ein Pferd, welches daraufhin über den Zaun sprang und sich verletzte. Die Eltern haften in diesem Zusammenhang zwar als Halter des Hundes, nicht aber wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über ihre 17jährige Tochter, die alt und einsichtsfähig genug war, mögliche Folgen ihres Handelns selbst einzuschätzen und die Verantwortung dafür zu übernehmen (OLG Rostock, 10.12.2010).

Die Haftung eines Minderjährigen kommt auch aus Billigkeit in Betracht, etwa dann, wenn hinter dem Kind eine für den Fall eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung steht und die Schadloshaltung des Verletzten unter Berücksichtigung der Umstände und Vermögensverhältnisse den Schadensausgleich fordert.

Auch Reitvereine können Tierhalter sein, wobei es sich jeweils nach der Ausrich-

tung des Vereins und dem zugrunde zu legenden Vereinsrecht richtet, ob der Reitverein als privater oder als Nutztierhalter anzusehen ist (siehe auch unter 4.9.)

Praxistipp:

Bei Abschluss der Tierhaftpflichtversicherung sollte der Versicherung gegenüber genau angegeben werden, wem das Pferd gehört und wer es nutzt, auch Änderungen in diesem Bereich sollten immer mitgeteilt werden. So gibt es im Schadensfall wenigstens kein Problem

4.5. *mit der eigenen Versicherung in Bezug auf die Haltereigenschaft!*

4.4. **Die Verwirklichung der Tiergefahr**

Voraussetzung für den Schadensersatz aus der Tierhalterhaftung ist immer, dass sich in dem Schadensereignis auch die „typische Tiergefahr“, d.h. die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens niederschlägt. Verursacht ein Tier unter menschlicher Leitung einen Unfall, obgleich es seinem Lenker „gehört“, fällt die Tierhalterhaftung aus.

Beispielfall:

Ein Fahrradfahrer stürzt, da er einem Reiter ausweicht. Der beklagte Tierhalter kann aber beweisen, dass der Reiter im Schrittempo des Weges ritt, ohne dass das Pferd scheute, auskeilte, tänzelte oder zur Seite sprang. Das Pferd gehorchte somit der menschlichen Leitung. Der Sturz des Fahrradfahrers wurde gerade nicht durch die unberechenbare Tiergefahr ausgelöst. Der Tierhalter haftet in diesem Fall nicht.

Etwas anderes gilt in dem Fall, in dem das Tier sich zwar unter menschlicher Leitung befindet, aber trotz der menschlichen Leitung willkürlich tierisches Verhalten, wie z.B. Scheuen, Ausbrechen, Wegrutschen an den Tag legt.

Eine bloß mittelbare Verursachung des Unfalls durch das Tier ist ausreichend. So etwa, wenn ein Hund auf eine Radfahrerin zuläuft, diese daraufhin anhalten möchte und dabei hinfällt (OLG Brandenburg, 17.01.2008).

Mitverschulden des Geschädigten

Die Haftung des Tierhalters kann unter Umständen durch ein Mitverschulden des Geschädigten eingeschränkt werden. Dies gilt dann, wenn der Verletzte selbst die im Umgang mit dem Tier erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt oder sich eigenverantwortlich in eine erkennbar problematische Situation bringt.

Beispielfall:

Einer Dreizehnjährigen, die bei einem Ausritt mit mehreren Kindern von ihrem Pony ohne Sattel herunterrutschte, wurde ein Mitverschulden von 1/3 an dem eigenen Sturz zugerechnet. Der Reiterin wurde in diesem Fall zugebilligt, bereits einschätzen zu können, dass es angesichts ihrer geringen Reiterfahrung unvernünftig war, das Pony ohne Sattel draußen zu galoppieren. Zu 2/3 haftete der Ponyvermieter, der den unbegleiteten Ausritt der Mädchen unterbinden hätte müssen (OLG Düsseldorf, 02.09.2000).

Die Beweislast für das Mitverschulden

des Geschädigten trägt grundsätzlich der Tierhalter. Ausnahmen von dieser Regel können z.B. zwischen Tierhalter und Tierhüter gelten (dazu mehr unter 4.9.).

Die Beweislast für das Mitverschulden des Geschädigten trägt grundsätzlich der Tierhalter. Ausnahmen von dieser Regel können z.B. zwischen Tierhalter und Tierhüter gelten (dazu mehr unter 4.9.).

4.6. **Gegenseitige Tiergefahr**

Ebenso wie das Mitverschulden des Verletzten kann auch die Mitverursachung des Schadensereignisses durch das eigene Tier eine Rolle spielen.

Beispielfall:

Ein Hunderudel wird auf dem Reiterhof aus dem Zwinger auf den Hof gelassen. Dort befindet sich ein Reiter auf seinem Pferd. Dieses scheut und bockt, der Reiter fällt herunter. Das Gericht hat in diesem Fall die vom eigenen Pferd des Verletzten ausgehende Gefahr so hoch bewertet, dass die von den Hunden ausgehende Tiergefahr dahinter völlig zurücktrat. Der Reiter konnte somit vom Hundehalter keinen Schadensersatz verlangen (OLG Saarbrücken, 14.07.2005).

Auch wenn zwei Tiere sich gegenseitig verletzen, bzw. ein Tier das andere verletzt, wie z.B. zwei Pferde auf der Weide oder zwei Hunde, muss abgewogen werden, welches Tier den Unfall überwiegend verursacht hat.

Beispielfall:

Ein freilaufender Dalmatiner jagt ein Pferd von der Weide, welches sich beim Sprung über den Zaun verletzt (siehe unter 4.3.). Das Gericht sah hier eine Haftungsquote von 50 % für den Hund 50 % für das Pferd als gerechtfertigt an. Die Verletzung des Pferdes resultiere gleichermaßen aus dem Jagdtrieb des Hundes wie aus dem eigenen Fluchttrieb (OLG Rostock, 10.12.2010).

Bei der gegenseitigen Verletzung von Pferden auf der Wiese muss abgewogen werden, welches Tier den Schaden überwiegend verursacht hat. Dies gelingt allerdings in der Regel nur dann, wenn der Vorfall auch von Zeugen beobachtet wurde. Wenn bei drei Pferden eines verletzt wird und nicht feststeht, von welchem der beiden anderen Pferde es getreten wurde, geht der Halter des verletzten Pferdes im Zweifel leer aus. Im Übrigen wird in der Praxis von den Versicherungen bei gegenseitigen Weideverletzungen auch oft pauschal eine Haftungsquote von 50 % in Ansatz gebracht, da auf beiden Seiten gleichermaßen die Verwirklichung typischen tierischen Herdenverhaltens stattfindet.

Tiergefahr und Straßenverkehr

Das gleiche Prinzip gilt auch bei Unfällen unter Beteiligung von Tieren und Kraftfahrzeugen. Hier stoßen die Tiergefahr und die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs aufeinander. Abgewogen wird, welche Gefahr sich zu welchem Anteil in einem Unfall niedergeschlagen hat, wobei

in der Regel die Haftung des Tierhalters überwiegt.

☛ Beispiele:

Ein Pferd erschreckt sich, geht der Reiterin durch, läuft auf die Straße, rennt dort in einen LKW und verursacht somit erheblichen Sach- und Personenschaden. Weder der Reiterin noch dem LKW-Fahrer ist ein Fehlverhalten vorzuwerfen. Der LKW-Fahrer konnte dem Pferd bei aller im Verkehr zu beachtenden Sorgfalt nicht mehr ausweichen. Das Gericht entschied auf eine Haftungsquote zu 30 % für den LKW-Halter aufgrund der erhöhten Betriebsgefahr bei LKW im Straßenverkehr sowie 70% für den Tierhalter, da die typische Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens sich in dem Unfallereignis überwiegend verwirklicht hat (OLG Celle, 19.12.2002).

4.8. Bei einem nachts ausgebrochenen Springpferd (Zaunhöhe 1,20m), welches mit einem Autofahrer, der gegen das Sichtfahrgebot verstieß, kollidierte, wurde die Haftungsquote 50% zu 50% bemessen (OLG Hamm, 08.10.2009).

Bei Kühen, die nachts ausbrachen und einem ordnungsgemäß fahrenden Autofahrer in das Fahrzeug liefen, teilte das Gericht die Haftung für den Schaden zu 25 % der allgemeinen Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs und zu 75 % der Tiergefahr zu (OLG Karlsruhe, 19.03.2009).

Bei einem wegen Nebel schon besonders vorsichtig fahrenden Autofahrer, der nachts auf der Straße mit mehreren Galoway-Rindern kollidierte, ließ das Gericht die Betriebsgefahr des Kfz sogar zu 100 % hinter der Tiergefahr zurücktreten (LG Lüneburg, 14.02.2008).

Anders kann dies aussehen, wenn z.B. ein Tier sich an einem rechtswidrig geparkten Fahrzeug verletzt.

☛ Beispielfall:

Ein Rennpferd büchst beim Training aus und verläuft sich panikartig auf dem Gelände. Als es durch einen engen Durchgang zwischen zwei Stallgebäuden fliehen will, rennt es gegen ein dort abgestelltes Kfz und verletzt sich dabei so schwer, dass es getötet werden muss. Nach den Weisungen der Rennbahnaufsicht war es untersagt, eben zwischen diesen Gebäuden Fahrzeuge abzustellen, um genau solche Unfälle zu vermeiden. Die Fluchtwege sollten immer freigehalten werden. Der Fahrzeughalter haftet dem Tierhalter gegenüber zu 100 % (BGH, 25.10.1994).

Mitverschulden Dritter

Zum Mitverschulden des Geschädigten und/oder der Mitverursachung durch das eigene Tier kann natürlich zusätzlich das Verschulden eines Dritten hinzukommen, bzw. das Verschulden eines Dritten so herausragend sein, dass die beiden anderen Beiträge dahinter völlig zurücktreten.

☛ Beispielfall:

Eine Reitbeteiligung stellt, ohne dazu beauftragt worden zu sein, das von ihr betreute Pferd mit einem anderen Pferd auf die Weide, deren Umzäunung und Tor für jedermann sichtbar kaputt ist. Das eine Pferd wird vom anderen gejagt, bricht aus und verletzt sich dabei am kaputten Zaun. Die Haftung der Reitbeteiligung

aufgrund eines Handelns ohne Auftrag und dazu noch fahrlässigen Handelns dürfte die gegenseitige Tiergefahr hier völlig zurücktreten lassen (vgl. auch: OLG Köln, 18.12.2000).

Die handelnde Person haftet sodann aufgrund des eigenen schuldhaften Fehlverhaltens für den Schaden, unabhängig von der Tierhalter- oder Tierhüttereigenschaft. In solchen Fällen müsste die private Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden. Allerdings haben viele der normalen Haftpflichtversicherungen eine Ausschlussklausel in ihren Bedingungen, die das Tierhalter-/Tierhütterrisko oder auch generell das Risiko Reitsport aus dem Versicherungsschutz ausschließen.

☛ Praxistipp:

Überprüfen Sie, auch/bzw. gerade als Reiter, der kein eigenes Pferd besitzt, Ihren normalen Haftpflichtversicherungsschutz in Bezug auf das Risiko Reiten!

Der Nutztierhalter

Die Haftung für Tiere, die der Ausübung des Berufes des Tierhalters dienen, ist der Haftung des privaten Tierhalters gegenüber erleichtert. Der Nutztierhalter haftet nämlich dann nicht, wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Nutztiere sind unzweifelhaft Kühe, Schweine, Hühner und Schafe. Hunde, Katzen und Pferde können sowohl Lu-

xustier als auch Nutztier sein, je nach Haltungszweck. So sind z.B. Hütehunde, Wachhunde, Jagdhunde (eines Försters), Polizeihunde ebenso Nutztiere wie Ponys und Pferde einer Reitschule, zur Zucht gehaltene Pferde, zu Erwerbszwecken gehaltene Rennpferde und zur Vermietung oder zum Verkauf gehaltene Pferde. Bei Hunden, die auf Reitanlagen zum Bewachen der Anlage gehalten werden, muss im Zweifel der Hundehalter beweisen, dass die Tiere objektiv und überwiegend zum Schutze der Anlage gehalten werden und nicht der Freizeitgestaltung dienen (BGH, 03.05.2005).

☛ Beispielfall:

Während einer therapeutischen Reitstunde kam es zu einem Unfall, an dem sowohl ein Pferd des Reitvereins als auch ein eigenes Pferd des Reitlehrers beteiligt waren. Die Parteien stritten um die Nutztierereigenschaft der Pferde und somit die Entlastungsmöglichkeit der beiden Tierhalter. Der Reitverein, der in Form eines Idealvereins bestand, bot therapeutisches Reiten in seiner Satzung an, erzielte aber durch die Haltung von Pferden keinen Gewinn, weshalb der Verein nicht als Nutztierhalter galt. Ebenso wenig war dies der „Reitlehrer“, der diese Tätigkeit freiberuflich und eher als Hobby ausübte. Die Nutztierhaltung aber müsse in gewissem Umfang einem fort-dauernden Lebenszweck des Menschen dienen (OLG Hamm 22.09.2009).

Der Nutztierhalter kann zu seiner Entlastung den Beweis führen, dass ihm kein Verschulden an dem eingetretenen Unfall vorzuwerfen ist.

Dies spielt insbesondere in den Fällen eine Rolle, bei denen Tiere aus der Weide oder dem Stall ausbrechen und dann Schäden Dritter verursachen. In diesen Fällen muss der Tierhalter beweisen, dass die Zäune und Gatter hoch genug und sicher sind. Ställe müssen ausbruchssicher und auch vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein.

☛ **Beispielfall:**

Ein Jungfohlen wurde verletzt, als eine Stute von der Nachbarweide über den Zaun sprang. Der Halter der Stute, ein Züchter und Betreiber einer Pferdepension, konnte nachweisen, dass er alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen hatte, um einen Ausbruch zu verhindern. Die Zaunhöhe lag zwischen 1,28 und 1,32, was vom gerichtlich bestellten Sachverständigen als ausreichend angesehen wurde. Damit war der Stutenhalter nicht schadensersatzpflichtig (OLG Celle 26.01.2000).

4.10. Die Tierhalterhaftung

Gleich dem Tierhalter haftet auch derjenige gegenüber Dritten, der die Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernommen hat. Dies ist der so genannte Tieraufseher oder auch Tierhüter. In der Praxis sind z.B. Pensionspferdehalter Tierhüter oder auch Reitbeteiligungen und Urlaubsvertretungen. Der Tierhüter muss aufgrund einer Vereinbarung oder im Rahmen eines Auftrages die tatsächliche Aufsicht und Führung über das Tier übernommen haben.

Einem Verletzten Dritten gegenüber haften Tierhalter und Tierhüter nebeneinander gleichermaßen.

☛ **Beispielfall:**

Ein Stall, 200m von einer Autobahn entfernt, war durch eine verschlossene Stalltür und ein Gattertor ausreichend gegen den Ausbruch der Pferde gesichert. Dennoch lief eines Nachts ein Pferd aus dem Stall auf die Autobahn und verursachte dort einen Unfall mit Todesfolge. Sowohl die Tierhalterin als auch der Stallbetreiber mussten in diesem Fall für den Schaden haften, da der Schlüssel zum Stall am Stallgebäude in dort an der Wand hängenden Holzschuhen „versteckt“ war. Das Gericht befand, diese Art der Aufbewahrung der Schlüssel habe keinen sicheren Schutz vor dem Zugriff von Unbefugten gewährt. Es habe für Unbefugte Dritte sogar nahe gelegen, in den Schuhen an der Wand nach dem Schlüssel zu suchen, da diese offensichtlich nicht als Gefäß für Blumenschmuck oder zu sonstigen Dekorationszwecken dort hingen (BGH, 06.03.1990).

Der Tierhüter kann sich nur durch den Beweis entlasten, dass er bei der Beaufsichtigung des Pferdes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Gelingt ihm dieser Entlastungsbeweis nicht, kann dies sogar zu einer 100 %igen Haftung des Tierhüters im Verhältnis zum Tierhalter führen. Ob das Tier ein Nutzungstier oder ein Luxustier ist, spielt für die Tierhalterhaftung keine Rolle.

Schädigt das Tier den Tierhüter selbst, ist auch der Tierhalter dem Tierhüter gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Tierhüter beweisen kann, dass ihn selbst an dem Unfall kein Verschulden trifft - hier ist es mit dem Mitverschuldensbeweis gerade andersherum als bei der normalen Tierhalterhaftung.

☛ **Beispielfall:**

Die Reitbeteiligung fällt bei einem Ausritt herunter, das Pferd rennt auf die Straße und verursacht einen Verkehrsunfall. Tierhalter und Tierhüter (Reitbeteiligung) haften zunächst beide gegenüber den geschädigten Verkehrsteilnehmern. Da die Reitbeteiligung aber durch die Zeugnisaussage ihrer Mitreiterin bewiesen kann, dass die beiden bei ihrem Ausritt alles ordnungsgemäß beachtet und keine Fehler gemacht haben, das Pferd sich einfach plötzlich und völlig unerwartet erschreckt und dann gescheut hat, kann sie im Innenverhältnis vom Tierhalter alles wiederverlangen. Zusätzlich kann die Reitbeteiligung auch noch vom Tierhalter Schadensersatz inklusive Schmerzensgeld für ihren eigenen Sturz beanspruchen.

Diese Entlastungsbeweisregelung der Tierhalterhaftung wird teilweise auch dann angewandt, wenn der Tieraufseher nicht aufgrund eines Auftrages, sondern lediglich gefälligkeitshalber gehandelt hat.

☛ **Beispielfall:**

Eine noch unerfahrene Reiterin setzte sich auf ein fremdes Pferd, dessen Halter dieses auch erst kurz zuvor erworben

hatte und fiel herunter. Ihr wurde ein Mitverschulden zu 1/3 angelastet (OLG München, 16.06.2010).

Checkliste Reitbeteiligung

4.11.

Die Reitbeteiligungen stellen eine immer größer werdende Gruppe von Reitern dar. Die Nachfrage nach vertraglichen Regelungen und Formularen wächst auch in diesem Bereich. Grundsätzlich kann auch in diesem Zusammenhang nur von der Verwendung von Musterverträgen aus dem Internet gewarnt werden (siehe 1.7.).

Denn auch Reitbeteiligungsverträge, seien sie nun schriftlich oder lediglich durch Vereinbarung und praktische Ausübung geschlossen, können viele kleine entscheidende Unterschiede aufweisen. Wer sicher gehen will, regelt die Abmachungen schriftlich und stimmt diese mit den entsprechenden Versicherungen ab.

Der Pferdebesitzer sollte natürlich (wie jeder Tierhalter) eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Nun sollte er auch bei dieser Tierhalterhaftpflichtversicherung angeben, wenn das Pferd regelmäßig durch eine andere Person genutzt wird, auch ob und in welchem Umfang diese Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

Die Versicherungen nennen dies oftmals das „**Fremdreiterrisiko**“ und versichern damit die Haftung der Reitbeteiligung gegenüber Dritten.

Doch Vorsicht: es sollte hier genau bei der Versicherung hingesehen und nachgefragt werden, was „Fremdreiterrisiko“

bedeutet! Bei einigen Versicherungen bedeutet dies auch gleichzeitig eine Absicherung der Reitbeteiligung bei eigenen Schäden durch das versicherte Tier – bei anderen Versicherungen ist genau das Gegenteil der Fall: die Reitbeteiligung wird zwar in den Versicherungsschutz gegenüber Dritten mit aufgenommen, allerdings unter Ausschluss der eigenen Ansprüche gegen den Tierhalter.

Möglich ist auch eine Aufnahme der Reitbeteiligung in einen Unfallversicherungsschutz für Tierhalter und – hüter.

Erkundigen Sie sich also sowohl als Reitbeteiligung als auch als Pferdebesitzer genau nach den Möglichkeiten und Modalitäten und nehmen Sie diese in Ihren Vertrag auf. So werden beide Beteiligten vor Überraschungen geschützt.

Die Reitbeteiligung sollte im Gegenzug ihre eigene Haftpflichtversicherung checken: ist hier z.B. das Hüten fremder Tiere versichert oder das Risiko Reitsport generell ausgeschlossen? Ein Blick ins Kleingedruckte der Versicherungsbedingungen und die Nachfrage bei einem fachkundigen Sachbearbeiter der Versicherung lohnt sich auch hier. In den meisten Fällen sind in diesem Zusammenhang allerdings eigene Ansprüche des Tierhalters, z.B. wegen der Beschädigung des Tieres selbst, ausgeschlossen.

Je nachdem wie das Verhältnis zwischen Reitbeteiligung und Pferdebesitzer ausgestaltet ist, kann die Reitbeteiligung auch schon als Mithalter angesehen werden, mit den entsprechenden haftungsrechtlichen Konsequenzen. Dabei kommt es für

die Unterscheidung darauf an, wie viel Eigenverantwortung die Reitbeteiligung bei der Versorgung des Pferdes erhält und/oder wie hoch die wirtschaftliche Beteiligung an der Nutzung des Pferdes ist.

Jemand, der gelegentlich bis unregelmäßig und unentgeltlich ein fremdes Pferd reitet, dürfte zwar im konkreten Schadensfall als Tierhüter gelten, hat aber den Namen Reitbeteiligung kaum verdient.

Diejenige Reitbeteiligung, die zwar eine geringe Nutzungsentschädigung zahlt, sich aber an konkrete Anweisungen des Pferdebesitzers halten muss, ist unzweifelhaft als Tierhüter im klassischen Sinne anzusehen und als „Fremdreiter“ bei den Versicherungen.

Mitreiter, die allerdings entweder quasi die alleinige Verfügungsmacht sowie Verantwortung für das Pferd und/oder auch wirtschaftlich einen Großteil der Unterhaltskosten für das Pferd übernehmen, laufen Gefahr, im Schadensfall vor Gericht bereits als Mithalter eingestuft zu werden. In solchen Fällen der umfassenden Übernahme der Sorge für das Tier, sollte die Reitbeteiligung dann auch bei der Tierhalterhaftpflichtversicherung sicherheitshalber als Mithalter geführt werden. Auf die Eigentumsverhältnisse an dem Pferd hat dies keinerlei Einfluss. Es geht bei der Haltereigenschaft lediglich darum, wer hauptsächlich seine Umwelt der Gefahr von Schädigungen durch das Tier aussetzt – dies kann auch eine Reitbeteiligung sein, wenn sich der Eigentümer gar nicht mehr selbst um das Pferd kümmert. Wichtig ist nur, dass der Versicherung die Vereinbarung zwischen den Beteiligten wahrheitsgemäß mitgeteilt

wird (am besten schriftlich) und diese den Sachverhalt für das Versicherungsverhältnis entsprechend beurteilt. Ansprüche der Mithalter untereinander für Schädigungen durch das Tier sind dann allerdings ausgeschlossen (OLG Thüringen, 23.09.2009).

Praxischeck:

■ Hat der Pferdebesitzer eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen?

■ Ist die Reitbeteiligung als Fremdreiter oder Mithalter anzugeben?

■ Der Versicherung den genauen Sachverhalt schildern oder am besten den schriftlichen Reitbeteiligungsvertrag vorlegen!

■ Hat die Reitbeteiligung eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die das Risiko Reitsport und das Tierhüterisiko umfasst?

In den Musterformularverträgen für Reitbeteiligungen wird regelmäßig der Versuch unternommen, jeweils die Haftung der einen oder anderen Seite auszuschließen oder einzuschränken. Dazu ist zunächst wiederholt zu sagen, dass ein solcher Haftungsausschluss im Mustervertrag zumeist unwirksam ist (siehe unter 1.7., 3.3.5. und oben 4.2.2.)

Die Parteien können einen wirksamen Haftungsausschluss nur individuell aushandeln und vereinbaren. Die Frage ist jedoch, ob dies sinnvoll ist, wenn doch die entsprechenden Versicherungen ab-

geschlossen wurden, um eben diese Schäden abzudecken. Damit würden die Beteiligten ihre Versicherungen entlasten, obgleich sie doch dafür extra Prämien zahlen.

Das einzig sinnvolle ist daher (ähnlich wie oben beim Pferdeversicherungsvertrag, 3.3.5.) eine Haftungsbegrenzung auf die Schäden, die durch die Versicherungen abgedeckt sind. Die Parteien können dann aushandeln, dass sie, sofern eine Versicherung nicht eintritt, einander gegenüber persönlich mit ihrem eigenen Vermögen nicht haften. Auch diesbezüglich kann aber die Haftung für Vorsatz nicht ausgeschlossen werden.

Die Ausfalldeckung

Kommt es durch ein Tier zu einem schwerwiegenden Schaden, bei dem z.B. eine Person verletzt und infolgedessen arbeitsunfähig wird und es stellt sich heraus, dass der Schädiger keine Tierhalterhaftpflichtversicherung hat, wird es schwierig, den gesamten finanziellen Schaden zu realisieren. Auch dieses Risiko lässt sich von vorneherein mit einer so genannten Ausfalldeckungsversicherung absichern. In manchen Haftpflichtversicherungen ist solch eine Ausfalldeckung auch bereits mit enthalten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der eigenen Versicherung, obgleich ein anderer den Schaden zu verantworten hat, ist zunächst ein rechtskräftiger Titel, d.h. ein Urteil oder ein Vollstreckungsbescheid gegen den Unfallgegner, der die Forderung verbindlich dem Grunde und der Höhe nach feststellt. Es muss dann ein erfolgloser Voll-

streckungsversuch dieses Titels erfolgen, d.h. der Gegner muss zahlungsunfähig sein. Danach lässt sich die eigene Haftpflichtversicherung die Forderungen aus dem Titel abtreten und entschädigt den eigenen Versicherungsnehmer anstelle des Schädigers.





Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, Vervielfältigung, des Nachdrucks und die Wiedergabe durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung der Autorin vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Buch trotz sorgfältiger Bearbeitung und Prüfung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin ausgeschlossen ist.

Herausgeber:
LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48126 Münster

Schutzgebühr 5 €

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
Im LVM-Servicebüro in Ihrer
Nähe erhalten Sie beides.

Oder rufen Sie uns an:
Zentrale Kundenbetreuung
Mo.-Fr. von 8.00-20.00 Uhr
kostenfrei: 0800 5863733

LVM Landwirtschaftlicher
Versicherungsverein Münster a. G.
Kolde-Ring 21, 48126 Münster
www.lvm.de

